Bor.
28
m/1

Bor. 28 m
(1

<36625818700011
<36625818700011
Bayer. Staatsbibliothek

Voigtländische
Beyträge
zur
Polizeykunde.

Erstes Stück.

Hof, 1786
in der Vierlingischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

105 B

Gnädiger Herr!

So gewiß es ist, daß die von Ew. Excellenz eingesandten Beyträge zur hiesigen Intelligenzzeitung, dieser die Achtung bey dem Publikum zuwege gebracht haben, wodurch sie sich vor vielen andern auszeichnet; so zuverläßig schmeichle ich mir den Beyfall aller derer, die sich mit dem Polizeywesen beschäftigen, wenn ich die von Ew. Excellenz zur hiesigen Intelligenzzeitung eingelieferten Abhandlungen, so Polizeyanstalten zu ihrem Gegenstande haben, aus den Intelligenzblättern aushebe, und solche unter dem Titul: Voigtländische Beyträge zur Polizeykunde, stückweise dem Publikum besonders mittheile.

Zur Ausführung und Fortsetzung dieses Projekts aber ist mir die Erlaubniß und Unterstützung Ew. Excellenz unentbehrlich; dahero ich mir dieselben andurch unter der Versicherung, daß ich hievon den besten Gebrauch zu machen suchen werde, erbitte.

Ich verharre in schuldigster Ehrerbietung

Ew. Excellenz

Hof, am 1 Januar,
1786.

unterthänig gehorsamster

C. J. A. Meyer.

Mein

Mein lieber Herr Commercienrath!

Wenn es Ihnen vortheilhaft seyn kann, so bin ichs wohl zufrieden, daß sie meine Aufsätze unter dem Titel: **Voigtländische Beyträge zur Polizeykunde,** aus den Intelligenzblättern ausziehen und herausgeben.

Daß Autorstolz meine Feder nicht geleitet hat, wissen Sie am Besten; denn diese Aufsätze waren bloß bestimmt, hier nützlich zu seyn, nie aber weiter zu gehen.

Wenn ein jeder sich bestrebte, — nur in dem ihm angewiesenen Kreis zu würken, so würde das Publikum mit ei-

ner Menge Polizey- und politischen Schriften verschonet bleiben, die Messen weniger elendes Geschmiere liefern und die Buchläden weniger Makulatur haben. So aber will der Dorfschultheiß — den Reformator des ganzen Kirchspiels machen; der Voigt eines Marktflecken — an der Landesverbesserung arbeiten; der Gouverneur einer Provinz — die Staatsverfassung umändern; und der Minister des kleinsten Reichs — das System von Europa umkehren. Alle hätten nützlich seyn können, und alle — verfehlen ihre Bestimmung. Der große Mann ist nicht just der, der in einen großen Zirkel stehet, sondern der, der sich in dem ihm angewiesenen — gehörig zu drehen weiß.

Mich deucht, der Hauptendzweck aller Intelligenzblätter sollte local seyn, — um Aufklärung und nützliche Wahrheiten zu verbreiten, Fehler und Gebrechen aufzudecken, und den gemeinen Mann die Augen über die — ihm schädlichen Vorurtheile

urtheile aufzuthun. Die Bekanntmachungen und andere Anzeigen sind nützliche Nebendinge; die Ein- und Auspassirung der Fremden ganz einfältige Blattfüllerey.

Es giebt Schriften, die local gut — sehr gut sind; wenn sie aber ins Ausland kommen, ganz unbedeutend werden; und dieses ist vielleicht der Fall der meisten Provinzialblätter, wahrscheinlich der Fall unsrer voigtländischen Beyträge; doch vielleicht voigt — voigtländisch. Machen Sie demnach eine Auswahl der Stücke, die ich übrigens ganz ihrer Discretion überlasse.

Meinen Nahmen aber vorzusetzen verbitte ich schlechterdings; ich weiß nicht welche von den Bestien, die Roms Thron verunehrten, einen aus den Staat hinrichten ließ, weil man ein Blatt, worauf des Kaysers Nahme stund, an einen unehrbaren Ort gefunden hatte. Nun! hin-

richten ließ ich wohl keinen darum, aber doch wünschte ich meinen Nahmen nicht a la tête vor einem Packt Makulatur zu sehen.

Ich empfehle mich in Ihre Freundschaft und bin hochachtungsvoll

Ew. Hochedelgebornen

—— den 8. Jenner,
1786.

ganz ergebenster Diener
— —

Kurze

Kurze Uebersicht
des
Zustandes der Stadt
und
Altenstadt Hof.

Vorerinnerung.

Man wird hier vergebens suchen, ob Hof — Hof oder Hoof oder Hoff geschrieben wird? Ob die Benennung von einem adelichen oder Bauren-Hof abstammt? Ob die Stadt vor oder nach Christi Geburt gebauet worden? wer sie erbauet hat? Solche wichtige Untersuchungen erfordern eine erstaunliche Gelehrsamkeit, diese kurze Uebersicht — nur einige Mühe und etwas weniges Menschenverstand.

I. Topographische Beschreibung.

Die Stadt liegt an der Saale, gleich weit nemlich 15 Meilen von Nürnberg und Leipzig, 2 bis 3 Stunden von der böhmischen, chursächsischen, Hochstift bambergischen und gräfl. reußischen Gränze entfernet, und ist in dem Bezirk von einer Stunde mit mehr als 40 adelichen Rittersitzen, Dörfern, Vorwerken und dergleichen umgeben. Sie gehört unter die sechs Hauptstädte des brandenburgisch-bayreuthischen Fürstenthums.

Von Gebäuden ist nichts merkwürdig als die Haupt- oder Michaeliskirche im bessern gotischen Geschmack, als man es aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert vermuthen sollte, liegt aber in einem ungesehenen Winkel; die Kloster- die Hospital- und die Lorenzkirche ohne allen Geschmack; das Rathhaus, ein großes Gebäude und — weiter nichts; die untere steinerne Brücke über die Saale mit Verstand gebauet, die obere von Stein, Holz und Erde zusammen gestoppelt, ist ein Denkmal des Unsinns, so wie die Thore, Pförtchens und andere — selbst neuere öffentliche Gebäude — Muster der Abscheulichkeit sind.

Die Luft ist rauh, aber rein und gesund, und man hört wenig von epidemischen Krankheiten;

heiten; von bösartigen Blattern selten, von Ruhren aber öfters.

Vor Naturkundigere kann bemerkt werden, daß beynahe nie ein Gewitter oder Donnerwetter die Stadt trifft, sondern daß sie fast alle vorbeyziehen.

Die Stadt und Altenstadt nebst den Vorstädten hat 602 Häuser und gegen 4800 Einwohner.

Wer ein mehreres von Hof wissen will, und sich nicht scheuet, aus Wust, aus Noten ohne Text, aus Text ohne Zusammenhang, aus Register ohne Sinn, Nachrichten zu sammeln, der kann solche heraussuchen aus Longolii sichere Nachrichten von Brandenburg ꝛc. 10 Bände, 8. Hof 1751 — 1762. Gute statistische Nachrichten weiß ich nicht zuzuweisen.

II. Politische Verfassung.

Die Stadt ist der Sitz der Landeshauptmannschaft, welche bestehet aus dem Landeshauptmann, Secretair oder Expeditor und Aktuarius oder Registrator, welche beyde Rechtsgelehrte seyn müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist die erste Instanz des amtssäßigen Adels, von dessen

Gerichte auch dahin appeliret wird; sie erkennet in allen bürgerlichen (civil) Sachen, hat aber, wenn es gegen Bürger ist, concurrentem jurisdictionem mit Bürgermeistern und Rath; sie hat das Direktorium in Policeysachen, auch die Inspektion mit der Superintendentur in verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten. Sie hält wöchentlich zwey Amtstäge; Montags vor die Stadt und Donnerstags vor das Land.

Dem Kastenamt.

Dem Klosteramt, welche einem gemeinschaftlichen Gegenschreiber haben. Sie haben alle herrschaftliche Zinnß- Gefäll- und Getraid- Einnahmen, besorgen alle Lehen- und Cameral- Sachen, und was dahin einschlägt.

Dem Stadtvoigtheyamt, welches aus dem Stadtvoigt und einen Aktuarius bestehet. Es hat die Untersuchung aller peinlichen Sachen; ferner aller Handwerks- Policey- Buße- und Frevelsachen überhaupt, bey Bürgern aber mit Burgermeistern und Rath gemeinschaftlich.

Das Stadtvoigtheyamt hat zwar gar keine Erkenntniß in Civilsachen, der Stadtvoigt aber ist Vorsitzender auf dem Rathhaus, und unterschreibt alle Verhandlungen mit Burgermeistern und Rath.

Ein

Einsicht und Menschlichkeit bey Untersuchungen; Erfahrung in Nahrungsstand, Thätigkeit und Uneigennützigkeit in Policeyangelegenheiten, sind Eigenschaften, ohne die sich kein Stadtvoigt gedenken lässet.

Dem Getrank-Umgelds-Einnehmer.

Dem Zoll- und Fleisch-Aufschlags-Einnehmer.

Dem Stadt-Steuer-Einnehmer.

Dem Land-Steuer-Einnehmer; und denn befindet sich noch hier ein herrschaftlicher Wildmeister.

Sechzehen Advokaten prakticiren theils bey der Landeshauptmannschaft und auf dem Rathhause, theils versehen sie die adelichen Gerichtshaltereyen auf dem Lande. Man sagt, man könne des Guten nicht zu viel haben — hier nicht zu wenig.

Es sind zwey Postexpeditionen, eine kaiserliche und eine chursächsische. Man kann alle Wochen ein paarmal nicht allein durch ganz Deutschland, sondern auch durch ganz Europa die besten und schleunigsten Bestellungen machen, welches auch von dem Poststall in Ansehung der fahrenden Posten zu verstehen ist. Doch hat man bey letzterm die Bedienung in

sehung der Pferde seit einiger Zeit nicht loben wollen.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß die Postämter ihre Taxen und Verordnungen — die keine Geheimnisse seyn sollen und dürfen — öffentlich bekannt machten.

Die voigtländische Ritterschaft Höfer Bezirks hat ihren Consulenten und Cassier und hält auch ihre Versammlungen oder Convente hier.

III. Kirchliche Verfassung und Schulen.

Die Geistlichkeit bestehet aus dem Superintendenten, vier Diaconis und einem Hospitalpfarrer; vielleicht würden drey Diaconi die Kirchen versehen können, der Gottesdienst nichts dabey verlieren und die Geistlichkeit dabey gewinnen.

Man wird wenig Orte finden, wo die Geistlichkeit einen eingezogenern, stillern, erbaulichen und friedlichern Lebenswandel führt: um so mehr aber ist sich zu verwundern, daß sie noch nicht darauf gedrungen hat, die Pfingstproceßion und die Oster- und Weyhnachtsmetten abzustellen. Erstere ist ein kindischer Umgang von einer Kirche zur andern,

andern, dabey sich nichts gedenken lässet; letztere sind nach Mitternacht angestellte Gottesdienste, dabey der ärgerlichste Unfug getrieben wird und getrieben werden muß, da die andächtige Versammlung meistens aus jungen rohen und ungezogenen Leuten bestehet.

Die Schule, oder das Gymnasium, worüber der Superintendent die Inspektion hat, bestehet aus einem Rektor, Conrektor, Tertius, Quartus, Cantor und Quintus.

Sie haben fast alle den Ruf als geschickte Leute; man wirft ihnen aber vor, daß sie nicht nach *einem* Plan arbeiten, und sich dadurch das Lehren erschweren; der Hauptfehler mag aber wohl seyn, daß sie keinen hinlänglichen Gehalt haben, sich folglich den Schulstand nicht gänzlich widmen können und sobald als möglich nach einer Pfarrey trachten, wodurch es zwar nicht an fähigen, gewiß aber an geübten Schulmännern fehlen muß.

Ein wesentlicherer Fehler ist, daß bey der guten Gelegenheit in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, der Unterricht in der englischen, italiänischen und französischen Sprache gänzlich mangelt.

Alumnäum oder arme Schule kommt unter dem Artikel Armenanstalten vor.

Es sind noch 4 deutsche Schulen, worüber aber nichts zu sagen ist; ich muß aber hier eines Mißbrauchs Erwähnung thun, den weder die Policey dulden, noch die Schulmeistere befördern sollten.

Sie geben nemlich im Sommer ihren Schulkindern das sogenannte Gregorifest, und gegen eine solche Ergötzlichkeit ist nichts einzuwenden. Wenn aber die Kinder schaarweise — der Schulhalter an ihrer Spitze, durch die Gassen paradiren, von da sich aufs freye Feld begeben, von der Sonnenhitze gebraten, bis am kühlen Abend hineintanzen, von alten Weibern und schlechten Dirnen ungesundes Gebäck, Naschwerk und Getränk bekommen, so entstehen Krankheiten daraus, und die Lustbarkeit wird schädlich und sträflich. Warum führt der Schulmeister seine Kinder nicht an einem schönen Sommertag spazieren, bringt sie von da in sein Haus, giebt ihnen ein mäßiges Abendessen, und läßt sie dabey nach Herzenslust lermen, tanzen, toben und springen? Welche Eltern würden ihm wohl ihren Beytrag versagen? Aber es scheint, als wenn meine Landsleute nicht lustig seyn könnten, ohne — ungezogen zu seyn, und hierbey sind es die alten immer mehr als die jungen.

IV. Städ-

IV. Städtische Verfassung.

(Mit der aber die Altenstadt, außer in Handwerkssachen, nichts gemein hat.)

Burgermeister und Rath bestehet aus vier Burgermeistern, davon immer einer 4 Monate im Amte ist.

Dem Stadtsyndikus, der ein Rechtsgelehrter seyn muß, zugleich Expeditor ist, und auf dem Rathhause das Protocoll führet.

Acht Rathsherren.

Sie haben in bürgerlichen Sachen gegen ihre Bürger concurrentem jurisdictionem mit der Landeshauptmannschaft; Handwerks, Policey, Buß, und Frevelsachen mit dem Stadtvoigtheyamt gemeinschaftlich und halten wöchentlich Dienstags und Freytags ihre Rathstäge.

Sie erscheinen durch Abgeordnete auf den Landtägen, und haben die Berufung und Ernennung der Kirchen, und Schuldiener.

Sie haben einen eigenen Stadtcammermeister, der ihre Einkünfte verwaltet, daraus sie, soweit der Stadtdistrikt gehet, Brücken, Wege und Stege, die öffentlichen Ge-

 bäude,

bäude, Brunnen und sehr kostbare Wasserleitungen, erhalten müssen.

Die Besoldungen — davon sie das wenigste genießen — nehmen ein Viertel dieser nicht sehr beträchtlichen Einkünfte weg, wenn man alsdenn noch Capitalien sammlet, so kann das Nothwendige kaum, das Nützliche wenig, und das Schöne gar nicht in Betracht kommen.

Die Aussicht, als wolle stolze Selbstheit durch Patriotismus, schlaffe Unthätigkeit durch Eifer, elende Vorurtheile durch Aufklärung, träger Schlendrian durch gesunden Verstand verdränget werden, läßt alles vor das gemeine Beste hoffen.

Die Burgerschaft hat ihre Gerichtsadvokaten und Viertelleute, welche theils ihre Vorstellungen auf dem Rathhause anbringen, theils ihre allgemeinen Angelegenheiten besorgen.

Doch soll die ganze Burgerschaft in wichtigen und besonders in den, den Nahrungsstand und herrschaftliche und obrigkeitliche Verordnungen betreffenden Angelegenheiten auf den Rathhaus erscheinen, welches aber seit einiger Zeit gar sehr vernachläßiget worden. Sorglosigkeit und Mangel der Achtung befördern,

dern, Schwäche und kleine Absichten begünstigen dergleichen Unordnungen.

V. Nahrungsstand.

In alphabetischer Ordnung.

Zwey Baumwollenhändler aus Macedonien, handeln im Großen, desgleichen auch mit türkischem Garn.

Baumwollenspinnerey beschäftiget gegen 700 Personen und vielleicht noch 200, die es als eine Nebenhandthierung treiben.

Zwey und dreyßig Becken sind meistentheils wohlhabende Leute; deme ohngeachtet lassen sie es bey der geringsten durch Dürre oder Fröste einfallender Wasserklemme an Brod mangeln, weil sie sich weder in Getraid- noch Mehlvorräthe setzen; sondern an den Markttägen den Armen das Getraid Scheffel- und Achtelweis vom Mund wegkaufen. Diesen würde gleich abgeholfen seyn, wenn man entweder ihre Anzahl vermehrte, oder den Landbecken Brod in die Stadt zu verkaufen, erlaubte.

Vier Beutlere.

Ein Blechschmidt.

Zwey Bortenwürker; bey der Veränderlichkeit der Moden sollten auch diese nicht beym alten Schlendrian bleiben.

Sechs

Sechs Brauhäuser. Es wird zum Theil sehr gutes Bier gebrauet, ohnerachtet man noch vor ein paar Jahren glaubte, ein Bier sey nicht gut, wenn es nicht dick, schwarz und dummmachend sey, wobey doch einige Sudlere den Schlendrian nicht verlassen wollen. Es werden jährlich gegen 4400 Scheffel Gerste und daraus 26 bis 27000 Eymer Bier gebrauet; denn es ist noch eine weise Bierbrauerey, Burgermeistern und Rath gehörig, die über 160 Scheffel Waitzen verbrauchet, und über 1600 Eymer Bier brauet.

Der Vertrieb wird gar sehr durch den sich zwey Stunden um die Stadt erstreckenden Bierverlag befördert, und die Burgerschaft hat bey der immer mehr zunehmenden Bevölkerung sich wohl vorzusehen, daß ihr dieser Nahrungszweig nicht durch vernachläßigtes Brauen entzogen werde.

Sechs Buchbindere, darunter sehr gute Arbeiter sind.

Eine Buchdruckerey, die nur zwey gangbare Pressen hat; würde aber bey einer durchgängigen Verbesserung mehr zu thun haben, mehr thun und wenigstens vier Pressen beschäftigen können.

Eine Buchhandlung.

Ein

Ein Büchsen = acher.

Zwey Bürstenbinder.

Eilf Büttnere oder Faßbinder.

Die Cattun = oder Zitzemanufaktur beschäftiget gegen 500 Personen; beweiset, was ein offener Kopf vermag; seine Anlage war Fähigkeit und Thätigkeit, seine Unterstützung nicht Ausschließungsrecht, sondern Freyheit.

Zwey Drechslere.

Acht Färbere, sie färben zum Theil in Seide, und sind besonders in Ansehung des dunkelblauen Färbens berühmt.

Ein Feilenhauer.

Feldbau gehöret unter die guten und beträchtlichsten Nahrungszweige der Bürgere, nur wäre zu wünschen, daß viele ihren Handwerkstrieb — der Pflicht gegen das Publikum ist — nicht ganz darüber vernachläßigten. Es wird Waitzen, Korn, Gerste, Kraut, Erdäpfel und etwas Hopfen gebauet. Die Felder liegen nie braach, und der Fleiß in der Bearbeitung und Bedungung ist so groß, daß das Erdreich beynahe alle 10 Jahre erneuert wird.

Sechs Flaschnere, die zum Theil vorzüglich gute Arbeit verfertigen.

Flor=

Florwürkerey, ist gefallen und kann kaum mehr auf etliche 30000 Stücke berechnet werden, es ist aber nichts dabey verloren gegangen, da an deren statt die sogenannte Tüchleinsweberey eingetreten ist; davon weiter unten.

Vier Fuhrleute.

Fütterung ist seit einiger Zeit in sehr hohen Preiß; theils weil der Wiesen, nach Verhältniß der Felder, zu wenig sind, theils weil der Burger mit der künstlichen Gräserey noch zu wenig bekannt ist, theils weil die Getraidere zu kurz ins Stroh wachsen.

Ein Galanterie-Waarenhändler, ist durch Modetendeley nothwendig worden.

Gartenwerk und Gemüßbau ist ganz vernachläßiget, und muß von außen bezogen werden.

Sieben Gasthöfe, unreinlich, Fuhrmannseinkehren; elende Bewirthung, theure Zeche. Nur schade um das würklich schöne Gebäude des brandenburgischen Hauses.

Ein Geigenmacher.

Drey Glasere.

Ein Goldarbeiter.

Drey Gürtlere, sehr geschickt; der Vortheil aber in der Vergoldung muß ihnen gänzlich fehlen, weil man nach zwey bis drey Jahren nichts mehr davon siehet.

Acht Hufschmidte; einige fangen nun auch an, sich der Pferdekuren zu befleißigen.

Sechs Huthmacher. Sie werden sich vermuthlich immer besser bey den geringen und Mittelsorten — die sie sehr tüchtig verfertigen — stehen, als bey den feinern, wo ihnen andere schon den Rang abgelaufen haben.

Zwey Jahrmärkte; der erste am Montag vor Pauli Bekehrung und der zweyte am Montag nach Jacobi und dauert allezeit die ganze Woche hindurch; die besondere Verordnung deswegen findet man Num. 14. des 1783sten Intelligenzblattes.

Zwey Kammmacher.

Zwanzig Kaufleute, darunter funfzehen mit Material- und fünf mit schneidenden Waaren handeln. Die beträchtlichsten sind:

Herr Georg Wilhelm Burger, treibt den Lederhandel nach Oesterreich und Ungarn, von daher er Weine bringt.

Herr Friedrich Gotthelf Franz, führet außer verschiedenen seidenen, wollenen und baumwollenen Schnittwaaren, auch aller-

allerley Sorten Schnupf- und Rauchtoback und ausländische Weine.

Herr Johann Georg Herold, ist der Besitzer der Cattun- und Zitzemanufaktur, davon oben; handelt auch mit seidenen und halbseidenen, dann Bandwaaren.

Herr Johann Gottlob Jördens, treibt Speditions- und Commissionsgeschäfte, hat einen eigenen Handel ins Große mit Baumwolle, baumwollenen und Schaafwollenen Garnen, ins Kleine mit Specerey- und Farbenwaaren.

Herr Johann Gottlieb Kapp, handelt auswärts ins Große mit Material- Specerey- und Farbenwaaren, und vertreibt solche auch in hiesiger Gegend ins Kleine.

Herr Burgermeister Franz August Köhler, besitzt ein ansehnliches Waarenlaager an Zucker, Coffee, Gewürz, Farben und Fischwaaren, Oehle. Toback rc. womit er auswärtigen Vertrieb hat. Die Baumwolle gehet besonders in hiesiger Gegend.

Herr Obercommercienrath Jacob Friedrich Püttner, hat ein starkes Waarenlager an Material- Droquerey- Specerey- Farb- Mahler- Berg- und Fischwaa-

waaren; besitzt ein beträchtliches Alaun- und Vitriolwerk; handelt auswärts ins Große, ins Kleine in die ganze umliegende Gegend; treibt Wechselgeschäfte und starken Speditionshandel.

Herrn Georg Christian Püttners sel. Erben, handeln mit cöllnischen, steyrischen, schmalkaldner Eisengeräthe, rohen Stahl, allen Sorten Bleche, Meßing und Eisendrath, rohen und verschiedenen gegossenen Eisen, Nürnberger Fabrikwaaren, inn- und ausländischen Leder, ꝛc.

Herr Johann Gottfried Schneider, handelt mit Gewürz und betreibt Speditiones in und außer Landes.

Herr Johann David Wagner, handelt im Großen und im Kleinen mit seidenen, wollenen und andern Schnittwaaren, desgleichen mit goldenen und silbernen Tressen, Galanteriewaaren ꝛc.

Herr Johann Albrecht Wunnerlich, davon unten, unter Pappiermühle und Tüchleinsmanufaktur.

Ein Knopfmacher.

Vierzehn Krämere und Höglere.

Kunstdrechsler, Herr Hoe, verfertiget blasende Instrumente die weit und breit im Ruf stehen.

Fünf Kupferschmidte, bestehen durchgehends aus geschickten Leuten; es werden sehr gute Feuerspritzen verfertiget, wovon man Num. 38. des 1783sten Intelligenzblattes nachsehen kann.

Vier Kürschnere.

Zwey Lebküchnere.

Sechs und vierzig Leinwebere, kommen in Abnahme, weil der wohlhabende Theil die Baumwollenwürkerey unter dem Tittel der Tüchleinsfabrikanten ergriffen hat, siehe Tüchleinsweberey.

Man darf freylich einem Nahrungzweig, der viele tausend Menschen beschäftiget und ernähret, keine Hindernisse im Weg legen, um sie nicht brodlos zu machen; ob man aber die Leinweberey nicht mehr unterstützen, und durch eine gänzliche Freygebung befördern sollte, ist eine Frage, die bald aufgelöset seyn würde, wenn nicht der kleine Eigennutz alle allgemeine Vortheile überwäge.

Vier Lichterzieher oder Saifensieder, auch das geringste Handwerk soll sich der Vollkommenheit zu nähern suchen; vor einiger Zeit wurden die Höfischen Lichter auswärts gesucht, nun aber machen die meisten Lichterzieher so schlechte Arbeit, daß man auswärts seine Zuflucht nehmen muß.

Vier

Vier Mauermeister, die im Ganzen genommen, gut genug wären, es ist aber gewiß, daß, wenn man nicht eine besondere Verfügung in Ansehung der Maurer und Zimmerleute und hauptsächlich ihrer Gesellen trifft, das Bauen eine unendliche Last, und am Ende nicht mehr zu bestreiten seyn wird.

Dieser ganze nicht zu bessernde Auswurf von Menschen, behauptet deme ohngeachtet — durch den Handwerks-Schlendrian unterstützet — das Recht, ausschließungsweise und ungestraft zu betrügen; ich sage ungestraft: denn Zeit, Versäumniß, Verschleppen und Verderben der Materialien sind die geringsten Nachtheile vor den Bauherrn; Blendwerk, Unregelmäßigkeit, Feuersgefährlichkeit sind Fehler, die man oft erst nach zehen, zwanzig und mehreren Jahren, zu seiner und vielleicht der ganzen Stadt Schaden gewahr wird. Vor sein gutes Geld sollte doch dem Bauherrn erlaubt werden, Bauleute aus dem Land zu nehmen, zu denen er ein Zutrauen hätte, und dieses wäre um so billiger, als Maurer und Zimmerleute auf den ersten Wink bereit sind, die Stadt zu verlassen, und dahin zu gehen, wo sie ein mehreres verdienen zu können glauben.

Ein und dreyßig Metzgere, das nemliche unbändige Volk, wie überall, und die nicht anders zu bessern sind, als daß man die Schlachtgerechtigkeiten erweitere und vermehre.

Ein Mahler.

Fünf Mulzere.

Drey Müllere an der Saale, mahlen mit 13 Mahl- und 3 Malzgängen, haben dabey Loh- Gewürz- Oehl- Graupen- Schleif- und holländische Mangmühlen. Und doch wären bey wasserklemmen Zeiten einige Wind- Roß- oder Handmühlen unentbehrlich.

Zwey Nadlere sehr unbedeutend.

Drey Nagelschmidte, die gut und schlecht genug auf ihr Ausschließungsrecht loß arbeiten.

Ein Neber- oder Cirkelschmidt.

Obstbau ist ganz und gar vernachläßiget, und das Obst wird fast alles aus Culmbach und dasiger Gegend bezogen.

Ein Orgelmacher.

Ein Pappierhändler.

Die Pappiermühle liegt eine halbe Stunde von der Stadt, und gehöret oben genannten Herrn Kaufmann Wurnerlich, welcher dieselbe sehr verbessert hat. Außer den gewöhnlichen Pack- Concept- Canzelley- Brief- und Postpappiere, werden auch feinere Postpappiere von verschiedener Größe auf französische

sche und holländische Art verfertiget, von denen sie schwerlich zu unterscheiden sind.

Fünf Peruquenmacher.

Ein Pettschierstecher, sticht in Stahl und Meßing.

Drey Riemere.

Eilf Rothgerbere.

Sechs Sailere.

Vier Sattlere, wenn ein Handwerk einen guten Ruf hat — wie es die hiesigen Sattlere in Ansehung guter Sättel und den Bau englischer Wägen haben, so sollten sie nie räudige Glieder unter sich leiden, die durch Schein und Flickarbeit betrügen, und rechtschaffene Meister um die Kundschaft bringen.

Ein Scheerenschleifer.

Ein Schieferdecker.

Sechs Schlossere. Diese gehören unter die unentbehrlichen Handwerker, deren Zwangsrecht am drückensten ist; der gute Arbeiter nimmt mehr an, als er fördern kann, zieht auf und läßt sich am Ende doppelt bezahlen, und mit dem schlechten wird man auf alle Fälle betrogen.

Drey und dreyßig Schneidere.

Ein Schornsteinfeger.

Zehen Schreinere oder Tischere, darunter einige vortrefliche Arbeiter; nur wäre zu wünschen, daß sie sich in größere Holzvorräthe setzten, damit ihre Arbeit vor Schwinden und Springen sicher wäre. Uebrigens ist dieses Handwerk wegen Aufzüge und Vernachläßigung seiner Kunden höchst berüchtiget.

Acht und funfzig Schumachere.

Saifensieder siehe Lichterziehere.

Ein Siebmacher.

Fünf Silberarbeitere oder Silberschmidte.

Ein Sporer.

Zwey Staffiermahlere; Glanz, Vergoldungen und gute Fürnisse fehlen noch ganz.

Sechzehen Strumpfwürkere, sollten sich mehr auf feine Sorte legen.

Taglöhnere sind über dreyhundert, können sich — das Spinnen noch ausgenommen — bey dem starken Feldbau, Brauerey, Ladung der Kaufmannsgüter, Holzhauen, Handlangen beym Bauwesen und dergleichen sehr wohl nähren.

Acht Töpfere erhalten sich bey ihrem guten Ruf.

Sechs

Sechs und vierzig Tuchmachere; verfertigen eine sehr gut und dauerhafte Sorte geringe und Mitteltücher, und würden es noch weiter bringen, wenn sie die Arbeit etwas weniger Handwerksmäßig trieben. Unterdessen verdienen sie Unterstützung, da ihr Nahrungstrieb durch den geringen Verschluß kümmerlich wird.

Tüchleinweberey ist meistens an die Stelle der Florwürkerey getreten, und werden mit Einschluß der folgenden Manufaktur gegen 20000 Dutzend Tüchlein, so wie auch etliche 100 Stücken Moußeline verfertiget.

Tüchleinsmanufaktur des oben genannten Herrn Kaufmann Wunnerlich; welche gegen 100 Stühle beschäftiget, und werden das Dutzend dieser Tüchlein von 4 bis 12 fl. rheinisch verkauft. Der Besitzer hatte ein Ausschließungsrecht, da aber ein jeder Weber sich mit dieser Waare abgab, und er alle Rechtshändel vermeiden wollte, wodurch jemand an seiner Nahrung litte, so suchte er andere Auswege, und durch die feinsten Waaren entferntern Verschluß. Vielleicht hat man nie einen edlern Gebrauch von einem Ausschließungsrecht gemachet.

Fünf Tuchscheerer.

Ein Uhrmacher in großen Uhren.

Viehzucht, macht mit der Brauerey und dem Feldbau verbunden einen sehr beträchtlichen Nahrungszweig aus. Es werden jährlich über 130 Stück fette Ochsen außer Landes geführet, und wenigstens eben soviel in die umliegenden Oerter, ungerechnet was in der Stadt verbleibet.

Viktualien an Butter, Schmalz, Eyer, junge Hühner, Fische und dergleichen, sind seit einiger Zeit zu einem außerordentlichen Preiß gestiegen, weil man deren Ausgang wider alle gute Grundsätze begünstiget; anstatt, daß man ihn — nur nicht hindern, und erstlich auf die Selbstbedürfniß Rücksicht nehmen sollte.

Vier Wagnere, sind gute und geschickte Arbeiter; es herrscht aber meistentheils auch der Mangel an Holzvorräthe, welche zu Verfertigung schöner und tüchtiger Wägen ohnumgänglich nothwendig sind.

Ein Weinhändler, der durch einen stärkern Verkehr die so häufig hereinlaufende fremden Weinhändler zu verdrängen suchen sollte.

Sechs Weißgerbere.

Siebzehen Wirthshäuser, Garküchen, Zapfenschenken — mehr als zuviel und eine schlechter, wie die andere.

Wochen-

Wochenmärkte werden alle Donnerstage gehalten; vor diesen waren sie so beträchtlich, als in manchen Städtchen die Jahrmärkte; der Landmann brachte alle seine Feilschaften und Viktualien dahin, nahm davor seine Bedürfnisse mit zurück, und alles war in Bewegung. Seit deme sich aber der Salzhandel aufs Land gezogen, und fast in jedem Dorf ein Krähmer sitzt, so ist der Stadt-Nahrungsstand verkehret worden, und die Märkte nehmen augenscheinlich von Tag zu Tag ab.

Zwey und zwanzig Zeuchmachere, mit diesen will es ihres Fleißes ohngeachtet nicht fort. Wie löblich wäre es, wenn es einer unternähme, dieses sowohl als das Tuchmacherhandwerk durch eine freye Manufaktur in Bewegung und Nahrung zu setzen.

Eine Ziegel- und Kalchbrennerey, gehöret Burgermeistere und Rath. Die Ziegelbrennerey wird so übel und mit so wenig Aufsicht getrieben, daß man sagen sollte: sie wetteifere mit ihrem Nachbarn, zu Wölbatendorf und Zelle, wer die schlechteste Arbeit machen wolle.

Fünf Zimmermeistere; hier tritt alles ohne Ausnahme ein, was oben bey dem Maurerhandwerk gesaget worden.

Sechs Zinngießere, gut und geschickt.

Zwey Zuckerbeckere.

Es würden Büchsenschäftere, Bildhauer, Roth- oder Glockengieser, Korbmachere, Stuckaturarbeiter und Spiegelfabrikant ihre Rechnung vielleicht hier finden.

Allgemeine Betrachtung über die Handwerker.

Es ist merkwürdig, daß alle freye Gewerbe, und die an keine so genannte Ordnungen gebunden sind, sich wohl und in guten Umständen befinden; da hingegen kein einziger durch Zwang und Zunftrecht eingeschränkter Handwerksmann durch solches — aber vielleicht durch ein anderes, wobey er freye Hand hatte — wohlhabend worden ist. Die Kaufleute stehen alle gut, man weiß bey Menschengedenken von keinem Banqueroute, und sie handeln ohne Innungs- und Ausschließungsrecht; die Webere, die die Leinweberey verlassen, und die von allen Zwang befreyte Flor- und Tüchleinswürkerey ergriffen haben, befinden sich so wohl dabey, daß ein großer Theil alle Messen besucht, unterdessen, daß die zunftmäßigen Leinwebere am Hungertuch nagen.

Es wäre vielleicht schwer — unmöglich gewiß nicht — das Zunft- und Innungswesen auf

auf einmal aufzuheben, aber warum fährt man nicht in der einmal geöfneten Bahn — die Mißbräuche auszurotten — fort?

Es ist billig, daß ein junger Mensch, der ein Handwerk lernen will, den Meister, der die Geduld hat, ihn zu unterrichten, vor seine Bemühung bezahle; daß aber das Handwerk beym Ein- und Ausschreiben desselben, etwas zu versaufen bekomme, ist lächerlich, wenn etwas Abscheuliches, lächerlich seyn könnte; und daß dieser Junge sich nicht den Lehrmeister aussuchen darf, zu dem er das meiste Zutrauen hat, sondern zu dem in die Lehre muß, an dem die Reihe ist, sollte er auch der brutalste Ochse oder der dummste Esel seyn. — Dieses gehöret in das Gesetzbuch der Huronen.

Daß ein Handwerksgesell ein paar Jahre in der Fremde herum wandern müsse, kann von einigen Nutzen seyn, daß er aber diese Spaziergänge abkaufen dürfe, wenn er sie nicht thun will, oder abkaufen müsse, wenn er sie nicht thun kann, ist widersinnig und ungerecht.

Daß ein Meister das Recht, sich ehrlich zu ernähren, kaufen müsse — darüber weiß man nicht, ob man weinen oder lachen soll; daß er aber ein Meisterstück machen muß, daran er jeden Fehler mit einigen Groschen abbüßen kann; dieses ist die elendeste aller Beutel-

schnei-

schneidereyen; und daß er am Ende dieses alles noch mit einer Mahlzeit an seine Mitmeister dankbarlich erkennen müsse, würde unwahrscheinlich seyn, wenn es nicht wahr wäre. So wie aber der Einheimische gehudelt, geschoren, geschnellt und geprellt wird, so wird der Ausländer doppelt geprellt, geschnellt, gehudelt und geschoren. Vielleicht hat die Handwerkspolitik kein feineres Mittel gewust — den Fremden zu entfernen.

Daß der, der Meister werden will, das Handwerk darum begrüße, ist eine Höflichkeit, die man allenfalls gestatten kann, daß aber dieses Handwerk zusammen laufe, um geheimen Rath über eine Sache zu pflegen, die blos von obrigkeitlicher Einsicht abhängt, ist widersinnig; daß aber dieser Meister durch des Handwerkswidersprüche in Schaden, Kosten und Versäumniß gesetzt, sich noch oben drein mit Einmuthen ins Handwerk kaufen müsse, dazu weiß ich keine Benennung.

Daß eine Gesellschaft ehrbarer Burgere manchesmal zusammen komme, um sich von ihrer Arbeit zu erholen, und sich einen frölichen Tag zu machen, dieses kann nur ein heiliger Murrkopf mißbilligen; daß aber ganze Handwerker gewisse Jahrstäge halten, um ihre Mißbräuche zu erneuern, Rechnungen abzuhören, wo die Einnahme auf Mißbräuche und die

die Ausgabe auf Mißbräuche beruhet; um Schulden zu häufen, statt sie zu tilgen, um auf Handwerkskosten zu fressen und zu saufen; dieses sollte man nur in der Policeyverfassung der Obderiten suchen.

Und so wird der arme Handwerksmann in der Geburt erstickt, so muß er achtzig bis hundert fl. zwecklos anwenden, öfters erborgen, und sie einer Anlage entziehen, die sein zeitliches Glück befördert hätte; und denn wundert man sich noch, daß so viele Handwerksleute zu Grunde gehen! ! ! !

Was ist aber schuld, daß diese so leicht abzuschaffenden Mißbräuche noch geduldet werden? Eine Kleinigkeit! Die fünf Ungeheuer, die sich allen guten Einrichtungen in den Weg legen: Vorurtheil, Kurzsichtigkeit, Arbeitsscheu, kleine Absichten und Eigennutz. Es sind zwar die herrlichsten Verordnungen deswegen ergangen, davon man einige der vorzüglichsten Num. 47. 48. und 49. des vorjährigen Intelligenzblattes nachsehen kann; allein es hält sie wer da mag, und — keiner mag.

VI. Armen-Anstalten.

Armuth sollte freylich von dem Nahrungsstande entfernet seyn, ist aber leider davon unzertrennlich, und wäre nur zu wünschen,

daß

daß man unter Arme nur die würklich Dürftigen, nicht aber Faullenzer und Müßiggänger zählen dürfte, zumal in einem Orte, wo außer kranken, gebrechlichen und verlebten Leuten, jedes sein Brod verdienen kann.

Zur Unterstützung der Armuth sind vielleicht in vielen Städten von gleicher Größe — bessere aber nicht mehrere Anstalten. Dahin gehöret vorzüglich das Hospital, welches eine sehr reiche Stiftung ist, und unter der Inspektion des Landeshauptmanns, welcher das Direktorium hat, des Superintendenten, des Landeshauptmannschaftlichen Secretairs, des Kastenamtmanns und des Stadtvoigts und unter der Administration von Burgermeistere und Rath stehet. Dann hat es einen besondern Amtmann, Gegenschreiber und Förster.

Wenn also das Hospital nicht gut verwaltet worden ist, so lag es gewiß nicht an der — Menge der Aufsehere, und dennoch ist vielleicht nie eine Stiftung weniger zweckmäßig verwendet worden, von deren Fehler und auch Verbesserung künftig ein mehreres, weil eine so kurze Uebersicht keine weitläuftigere Ausführung erlaubet.

Es werden gewöhnlich erhalten:

36 ganze Pfründnere, die zur Nothdurft Fleisch, Brod, Bier und andere Lebensmittel

mittel und etwas weniges an Geld bekommen, und die im Convent wohnen, werden auch bis zum Brüten mit Holz versehen.

28 halbe Pfründnere, denen ohngefähr das nemliche, jedoch nur zur Hälfte, und

40 Personen und darüber, denen wöchentlich sechs auch zwölf Pfund Brod gereichet werden.

Außer diesen werden noch einige ansehnliche Geld- und Getraidzulagen und Pensionen ertheilet.

Das Waysenhaus ist eine sehr gute Anstalt, worinnen 17 Kinder zweckmäßig zum Dienen und zu Handwerkern erzogen werden; die Anzahl wird, so wie die Einkünfte zunehmen, vermehret. Eine solche Stiftung verdienet Unterstützung; dieses möchte aber schwerlich durch die im Jahr 1781 herausgekommene Nachricht erreichet werden, dergleichen Beschreibungen müssen weder in den poßierlich frommen, noch in den kindisch mistischen Ton fallen.

Zwey Armenhäuser, worinnen 22 alte und verlebte Weiber ihre Unterkunft haben, mit Holz und etwas Getraid versehen werden, und deren jede noch von den Einlagegeldern aus den Kirchen, und allerhand anderen Betteleyen bey Taufen, Hochzeiten, Leichen und anderen

Gelegenheiten, es über 13 bis 14 Thaler bringen kann. Diese Stiftungen könnten ungleich besser eingerichtet seyn, zweckmäßig verwendet und die alten Weiber in ein Gebäude gebracht werden.

Die Almosen-Casse, die durch wöchentliche Sammlung jährlich gegen 600 Reichsthaler einbringt. Sie reicht bey weiten nicht zu, durchreisende Handwerkspursche und Hausarme mit Almosen zu versehen; und dennoch hat sie Capitalien gesammelt. Eine Almosencasse soll jährlich das eingegangene Almosen richtig und rein austheilen; Denn ehe man Capitalien sammelte, müßte es keine Bettler, wenigstens keine Arme mehr geben.

Zu den Armenanstalten kann noch gerechnet werden: die arme Schule oder Alumnäum.

Es werden daselbst 16 bis 18 junge Leute aufgenommen, und mit Wohnung, Kost und Kleidung nothdürftig, aber freylich nicht reichlich versehen, indem die meisten Ausgaben von den Zinnßen eines kleinen Capitals und von freywilligen Beyträgen bestritten werden.

Ich habe oft bewundert, wie würklich gut denkende und vernünftige Menschen, die jungen Leute just zu der übelsten Jahreszeit, drey Monate hindurch täglich drey bis vier Stunden

den bey Kälte, Schnee, Sturm und Wind auf freyer Straße singen lassen, und dadurch Catarren, Seitenstechfiebern und wohl gar dem Tod aussetzen mögen; es ist eine Unbarmherzigkeit, die sich durch nichts entschuldigen lässet, und dennoch hat man mich versichert, daß, einige wenige ausgenommen, die meisten Einwohner erkläret hätten, daß, wenn das Martini-Singen eingestellet würde, sie auch ihre Gaben zurück behalten würden.

Sollte man nicht denken, meiner Mitbürgere Mildthätigkeit könne durch nichts als Brüllen erreget werden? Soll es Andacht seyn? Dieses kann weder bey den Singenden noch bey den Zuhörern statt haben. Das Singen in rauher Luft artet endlich in ein Blöcken aus, die Melodie wird abscheulich, und die Worte unverständlich.

Nun denke man sich noch hinzu? daß während dem vor manchem Haus eine geistliche Cantate angestimmet wird, innen ungezogene oder besoffene Pursche Schlumperliedchens singen . . . . . und ohngefehr so ist es auch mit dem Samstagssingen beschaffen, wo sich der Haufen der armen Schüler schreyend durch alle Gassen der Stadt jagt. Sollte es nicht menschlicher, vernünftiger und christlicher seyn, sich alles dieses Singen gänzlich zu verbitten, und seine Gabe — zu verdoppeln?

VII. Gesundheits-Anstalten.

Es sind zwey Aerzte, drey Baader, drey Barbier, zwey Apotheken, und drey Hebammen hier.

Man kann sich dabey des Wunsches nicht enthalten, daß deren nie mehrere nöthig seyn möchten, nirgends aber ist es so mit Afterärzten übersetzt. Kluge Männer und alte Weiber, Baaderbuben und Schinderknechte, alte Jungfern und Schweinschneidere . . . . . es ist unbegreiflich, wie zum Theil vernünftig — seyn wollende Menschen, sich solchen Leuten anvertrauen mögen.

Niemand wird es wagen, sich durch den geschicktesten Schuster ein Kleid verfertigen zu lassen; man wird die Ausbesserung seiner Stiefeln lieber dem elendesten Altreiß als dem besten Schneider anvertrauen, aber seinen Körper vertrauet man, ohne alles Bedenken, dem Abschaum von Leuten an, die weder Kenntniß vom Körperbau, noch von der Würkung der Arzneymittel haben können; man überlegt nicht, daß — selbst der schlechteste Arzt mehr Wissenschaft davon haben muß, als jenes Gesindel.

Der Arzt soll gleich helfen! Wenn aber eine alte Vettel oder sonst eine Drulla (siehe davon Num. 23. des 1783sten Intelligenzblattes)

tes) durch ihre Hausmittelchens einen Kranken in die andere Welt schicket, wenn ein Schinderknecht oder anderer Bube durch Quacksalbern einen Patienten krumm und lahm macht, so bleibt entweder alles ruhig, oder ruft den Arzt hinter drein, und schimpft und schmäht, daß er den unheilbaren Schaden nicht heilt.

Wenn nicht der aufgeklärte Theil des Volks — und dieser ist freylich etwas dünn gesäet — die Augen aufthut, so helfen die herrlichsten Medicinal-Verordnungen nichts.

Alle Afterärzte — den garstigen Theil des schönen Geschlechts mit eingeschlossen — verdienen den Staupbesen.

Es ist hier der Ort nicht, die Fähigkeit der Baader und Barbierer zu untersuchen; warum aber wird das Recht des Wundarztes an die Meistbiethende verkauft? warum wird er mit dem Bartputzer und Schröpfer vermengt? Spannt diese immerhin in das Joch der Zünfte und Handwerker, ihre Kunst erfordert nichts als gute Saife und eine leichte Faust; jener braucht Studia, Einsicht, Nachdenken und Kenntnisse; ehrt also die Talente, statt ihnen Fesseln anzulegen.

Die Apotheken sind gut, sollte aber nicht Kunst und Beutel gewinnen, wenn der Droquereyen und Specereyen die Hälfte weniger

wären? Sollte sich die menschliche Natur — besonders in Krankheiten, nicht mit wenigen begnügen? Alsdenn würde man vielleicht einsehen, daß die Kunst des Apothekers mehr auf die Beurtheilung einfacher Mittel, als auf die Zusammensetzung vieler Schmiralien ankäme. Doch das sind Gedanken eines Layen.

So lange die Hebammen nicht der Gegenstand öffentlicher Anstalten sind; so lange ihre Kunst die Frucht des elenden Schlendrians ist, so lange das gemeine Wesen sie nicht in ihrem Sold nimmt, und sie der Dürftigkeit entreißet, so lange werden todte Kinder und übel zugerichtete Mütter uns täglich unsre Sorglosigkeit vorwerfen.

Das Siech- oder Grenzhaus, welches etwas entfernet von der Stadt und ganz frey lieget, wäre eine gute Anstalt, wenn es nur einige sichere Einkünfte zur Unterbringung solcher Leute hätte, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die Landschaft hat es vor kurzen so herstellen und einrichten lassen, daß 16 bis 18 Betten in verschiedenen Stuben und Kammern darinnen Platz haben.

VIII. Verschiedene Policey-Anstalten.

Bauwesen.

Dieses ist in den erbärmlichsten Zustand, wie es schon in der topographischen Beschreibung gesagt worden ist. Die Hauptursachen sind

sind Num. 41. des vorjährigen Intelligenzblattes, so wie auch unter dem Artikel Maurermeister und Zieglere mit lebendigen Farben und nach der Wahrheit geschildert. Man hat von oben herein alles gethan, um es auf einen bessern Fuß zu setzen, hier und da auch etwas verbessert, alleine sollte man es wohl glauben .... Hier hat das Manuscript eine Lücke.

Es ist hier der Ort, sogleich von den

Brandanstalten

zu reden, auf die das Bauwesen einen so grossen Einfluß hat.

Die Stadt besitzet vier Feuerkünste, die alle einer Verbesserung bedürfen; die Brandanstalten sind durch die vor kurzen erneuerte Feuerordnung ziemlich zweckmäßig gemachet worden; alleine in einem Orte, wo alle Häuser mit Schindeln gedeckt, wo die Hintergebäude alle mit Bretern und Latten zusammen hangen, wo die Feuergefährlichkeiten schon in der Anlage der Gebäude zu suchen sind, wo alle Röhrkästen in einer Viertelstunde ausgeschöpft seyn müssen, da sind, bey etwas starken Wind, alle Anstalten vergeblich; denn bey stillem Wetter ist freylich der Gefahr, ehe sie ans dritte Haus kommt, leicht vorzubeugen; dieses alles aber beherziget kein Mensch, obgleich die Stadt gegen 400000 Reichsthaler — die öf-

fentlichen Gebäude nicht mit gerechnet — in der Brandkasse stehet.

Von den Brandanstalten auf dem Lande können nachgelesen werden Num. 38. 39. und 40. des 1783sten Intelligenzblattes.

Beleuchtungs = Anstalt

bestehet aus 102. Laternen, die acht Monate lang — außer bey Mondschein, brennen. Mehrere Nachricht davon findet man Num. 21. des 1783sten Intelligenzblattes.

Betteln.

Dieses hat durch fünf Tagewächter — die freylich meistens lauter faule Lümmels sind — noch nicht können abgestellet werden, und wird schwerlich abzustellen seyn, so lange die Einwohner es vor eine Ehre halten, mit einem Pfennig oder Heller in der Hand zum Fenster hinaus zu paradiren; so lange sie Bedenken tragen, Staatsbettlere — gemeiniglich das schlechteste Gesindel — aus ihren Häusern zu weisen; so lange sie gewissenlos genug sind, unverschämte Kinder durch eine Gabe — zum Betteln, folglich zum Müßiggang — folglich zu allen daraus entstehenden Lastern, aufzumuntern. Dieses ist kein Allmosen, es ist — Praleren; denn man wird beobachten, daß dergleichen Pharisäer am wenigsten wohlthätig in der

der Stille und im Verborgenen sind, und dem wahren und verschämten Dürftigen, nie Gutes thun, weil es — nicht in die Augen fällt.

Das Betteln ist ein Handwerk worden, eine Nebenhandthierung des Stehlens, und es ist eine Schande, daß eine Stadt, die vor mancher andern Vorzüge in ihrer Policey hat, nicht längstens Anstalten getroffen hat, junge Müssiggänger zur Arbeit einzukerkern, und alte Faullenzer mit Gewalt zu beschäftigen. Dieses heiße ich wohlthätige Anstalten — nicht aber funfzig alte Weiber in ein Behältniß stecken, um sich paßive zu füttern und aktive herum zu balgen; nicht dreyßig Elende in einem Käfig sperren, um sich in der Unthätigkeit zu füttern und zu verfaulen. Versorgt! aber beschäftiget sie! ! ! Alles was nicht ins Lazareth gehöret, kann arbeiten.

Intelligenz-Blatt.

Wurde vom Oktober 1770 bis Ende 1771 auf eigene Kosten eines Privatmannes besorgt, gieng aber, weil er einen beträchtlichen Verlust dabey hatte, wieder ein. Im März 1783 übernahm es die Vierlingsche Buchhandlung — ohne jedoch an den Aufsätzen Theil zu nehmen. Mit welchem Vortheil kann man sich leicht vorstellen, da es kaum zwanzig Pränumeranten in der Stadt, aber wenigstens zweyhundert Leser

hat. Eine solche Anstalt erfordert Mitarbeitere und Unterstützung. Beym Bierkrug sind die ersten etwas selten, und in Ansehung der Unterstützung thut das Höfer Publikum, was man von einem solchen Publikum erwartet.

Allgemeine Anmerkungen über Policey.

Das Direktorium der Policey sollte nie einem andern, als einem des Landes kundigen, vernünftigen, von allen kleinen Absichten und Eigennutz freyen Mann anvertrauet werden; wenn man aber einmal von seiner Einsicht und Redlichkeit überzeuget wäre, denn müßte er freye Hand haben; denn müßte man, bevor man seine Maasregeln vereitelte, den Zusammenhang seines ganzen Plans einsehen; denn müßte man ihm keinen Balken in den Weg werfen, um ihn zu hindern, Strohhalme wegzuräumen; denn müßten nicht Scheingründe der Chikane die besten Absichten unterdrücken; denn müßte des Pöbels Geschrey nicht vor Gottesstimme gelten. Doch wo gerathe ich hin . . . ich träume mich in die Republik des Plato . . . gute Nacht! ! . . . .

IX. Vermischte Gegenstände.

Aberglaube.

Es ist lustig zu hören und zu lesen, was von Aufklärung gesprochen und geschrieben wird; wenn man eine Unsinns-Sammlung

lung von Hexen und Gespenstern, von Segensprechen und Beschreyen, von Karten und Siebschlagen, von Coffeesatz-Wahrsagerinnen und Rockenprophetinnen, vom Urindoktoriren und sympathetischen Kuren und dergleichen dagegen hielte, so würde man finden, daß vieles Pöbel ist, was nicht unter dem Pöbel gerechnet wird. Viele Naturkündigere haben behaupten wollen, das braune Bier stünde der Aufklärung sehr entgegen.

Calender.

Sollten billig, so wie die Intelligenzblätter — wo nicht zur Aufklärung — doch dazu dienen, dem gemeinen Mann richtige Begriffe in den Kopf zu bringen. Aber welcher vernünftige Mann — nemlich hier zu Lande — achtet den gemeinen Mann genug, um einen vernünftigen Calender zu machen; im ganzen B. Land wird kein vernünftiger Calender gedruckt.

Credit.

Die Kaufleute haben auf deutschen, zum Theil ausländischen, Handelsplätzen großen, manche uneingeschränkten Credit; innerlich und unter sich selbst hat der Bürgerstand Credit genug, der aber durch eine gewisse Sorglosigkeit und Unpünktlichkeit in der Zahlung gehemmet wird, und hier und da nachtheilig ist. Meines

nes Erachtens würde der bürgerliche Credit sehr vermehret werden, wenn die Consense auf Häuser und Grundstücke 1) sobald sie in die Consensbücher eingetragen wären, keiner Erneuerung bedürften; 2) niemals auf mehr als vier vom Hundert ausgestellt würden; 3) über alle Ausnahmen wären; 4) bey Concursen sogleich von den erst eingehenden Geldern bezahlt werden müßten, und 5) zu den Kosten gar nichts beytragen dürften. Ein solcher Consensbrief würde dadurch so gut und besser als baares Geld werden.

Kinderzucht.

Vielleicht weiß ein kleiner Theil der Einwohner, was Kinderzucht ist; zum größten Theil aber wachsen die Kinder auf wie das Vieh — etwas schlechter, nachdem an vielen Orten die Stallfütterung eingeführet ist. — Man hört den ganzen Tag blöcken — Kälber? Nein! kleine Kinder; man wird bis in die späte Nacht durch Schreyen und Juchzen beunruhiget — von besoffenen Baurenpurschen? Nein! von unsrer lieben Jugend. Bey dem geringsten Vorfall kann man sich nicht durch den Haufen ungezogener Kinder drängen, reutend oder fahrend ist man in der Gefahr, ein Kind zu zertreten. Noch eine Generation, so brauchen wir keine Schulen mehr — nur Zuchthäuser!

Lesen.

Lesen.

Wird ziemlich allgemein, und theils durch die Buchhandlung, theils aber und besonders durch einen Geistlichen befördert, der durch Auswahl guter Bücher den Geschmack zu verbreiten und der Lesegesellschaft zweckmäßig zu machen gesucht hat. Alleine es müßte mehr Plan, mehr Ordnung darinnen herrschen, man müßte einen solchen Mann zu ermuntern, nicht verdrüßlich zu machen suchen, man müßte . . .

Luxus.

Hat bey dem ziemlich allgemeinen Wohlstand noch wenig beträchtliche Fortschritte gemachet, und man hat von oben herein — durch Beyspiele so viel als möglich und — durch Verordnungen so viel als thunlich diese Pest kleiner Staaten von den Ringmauern zu entfernen gesucht; der Luxus ist gemeiniglich eine Nachahmungs- eine Uebertreffungssucht, wenn man aber allgemein bedächte, daß der alte Adel von dem blindesten aller Zufälle abhängt; daß der neue dem schlechtesten Schurken — vor sein Geld, so wie dem rechtschaffenen Mann — als eine Belohnung zu Theil wird; daß überhaupt der Edelmann nicht allezeit ein edler Mann ist; daß Würden nicht allezeit auf Verdienste fallen; daß Reichthum sehr oft Folgen der niederträchtigsten Handlungen ist, und so weiter; so würde man sich

schwerlich durch eine reiche Weste, durch einen mit Gold besetzten Rock, durch einen Spitzen- oder Blondenthurm auf dem Kopf, oder durch ein Blumenbeet vor seine Vordertheile auszuzeichnen, oder jenen gleich zu stellen suchen. Ein mehreres über den Luxum kann man Num. 11. 12. 13. und 14. des 1783sten Intelligenzblattes nachlesen.

Musik.

Vielleicht hat nie der Geist der Dissonanz etwas abscheulichers hervorgebracht. Zum Beweiß eine Kirchenmusik: Nimm ein paar Pauken und einen Baß, zwey Trompeten und zwey Violinen, schlag, kratz und blase, was du kannst und weist, laß noch einen drein brüllen, und zwey dazu krähen u. s. w. Vor Bezahlung, sollte sie auch noch so mittelmäßig seyn, sollte man doch etwas besseres haben.

X. Versuch einer Charakterzeichnung.

Nichts ist poßierlicher, als einen jungen Laffen, der die große Tour gemacht hat, ganze Nationen charakterisiren zu hören. „Der Engländer ist tiefsinnig — weil er einen Narren sich hat in die Themse stürzen sehen; „der Franzose ist lebhaft — weil sein Friseur ihm hüpfend und pfeifend das Haar zauset; „der Holländer ist grob — weil ihm ein

ein Lastträger, dem er nicht ausgewichen ist, in Dreck gestoßen hat; „der Italiäner ist eifersüchtig — weil ihm ein alter Neapolitaner gewarnet hat, bey ehrbaren Frauen kein ungezogener Geck zu seyn. Ich gestehe ganz demüthig, daß ich mir einen Menschen kaum, eine Stadt schwer, ein ganzes Land gar nicht zu charakterisiren getraue.

Doch will ich eine Charakterzeichnung unsrer Stadt versuchen.

Der Burger hat mehr Arbeitsamkeit als nachdenkenden Fleiß; er ist aufmerksam auf seinen Nutzen, gleichgültig vor alles, was ihm nicht unmittelbar rührt; unermüdet in seinen häuslichen Geschäften, unbekümmert bey allem, was seinem Nachbarn betrifft; er thut alles vor den gegenwärtigen Vortheil, und ist sorgenlos über die Zukunft; er hält das Erworbene zu Rath — nicht um es zu genießen, sondern — um mehr zu erwerben; gut ohne wohlthätig, wenig gesittet, ohne lasterhaft zu seyn; ohne heftige Leidenschaften, wie alle Biertrinker, aber wütend, wenn er aufs äusserste gebracht wird. Er übertritt die Gesetze nie aus Bosheit — Unbedachtsamkeit aber macht, daß er sie nicht hält. Was man alte deutsche Redlichkeit nennet, nimmt nach und nach ab, so wie der Geist der Erwerbsamkeit zunimmt; vor zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren

Jahren traute man sich noch aufs Wort, jetzt macht die Menge der Advokaten, selbst bey Handschriften, vorsichtig. Haben wir dabey gewonnen oder verlohren? . . . .

Ich sage wenig von Tracht und Körperbau; die erstere ist willkührlich und dieser meistens zufällig. Die Mannsleute kleiden sich gut, ohne ins Haasenfüßige oder ins Altfränkische zu fallen; das weibliche Geschlecht hat eine ihm eigene Tracht, die dem Wohlgewachsenen gut stehet; denn warum sollten sie sich nicht Höfer Aer . . . . . machen, da unsre Damens ihre Culs aus Paris kommen lassen? Im Ganzen genommen, giebt es viele schöne Leute männlichen und weiblichen Geschlechts; man ist aber verwundert, die schönsten Mädchens und Jungens von sechzehen bis achtzehen Jahren mit zwey und zwanzig bis vier und zwanzig — bis zum Verkennen veraltert und verblühet zu sehen. Starke und anhaltende Arbeit mögen das meiste hiezu beytragen. Genug! vor den Denker! vor andere ist dieser unbedeutende Aufsatz nicht geschrieben.

Verzeichniß

der in der Stadt Hof und dahin eingepfarrten Rittergütern, Dörffern ꝛc. Alsenberg, Brunnenthal, Crötenburk und Crötenhof, Döberliz, Eppenreut, Erlhof, die Geige, Gumpersreuth, Heyd, Hofeck, Leimiz, Moschendorf, Oßeck, die Pappiermühle, Rosenbühl, die Staudenmühl, Stelzenhof, Pirk, Tauperliz, Unterkozau, Woštbatendorf und Zedtwiz. Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen.

Jahr.	Gebohrne.	Copulirte.	Gestorbene.
1701	150	54	136
2	151	41	109
3	166	35	130
4	148	39	126
5	133	45	131
6	176	38	176
7	149	53	139
8	164	36	165
9	149	31	123
10	110	37	129
11	184	48	147
12	124	36	150
13	152	37	131
14	126	43	172
15	160	40	137

Jahr

Jahr.	Gebohrne.	Copulirte.	Gestorbene.
1716	178	53	111
17	162	36	217
18	175	42	184
19	174	40	178
20	167	51	156
21	136	49	167
22	201	44	124
23	139	48	210
24	181	59	142
25	176	48	106
26	172	59	170
27	195	29	129
28	165	56	154
29	163	39	140
30	162	42	166
31	184	51	161
32	163	57	148
33	187	56	154
34	203	49	132
35	189	41	180
36	187	48	159
37	178	48	198
38	159	66	183
39	178	57	154
40	164	46	180
41	159	44	199
42	160	58	156
43	165	39	131
44	171	66	198

Jahr.

Jahr.	Gebohrne.	Copulirte.	Gestorbene.
1745	187	58	123
46	172	44	170
47	181	37	171
48	179	43	160
49	172	37	122
50	158	48	154
51	172	53	138
52	195	47	168
53	175	37	174
54	187	50	166
55	173	37	125
56	170	48	140
57	193	43	155
58	161	37	384
59	157	111	381
60	240	73	167
61	240	54	190
62	205	59	207
63	179	50	233
64	206	66	166
65	224	54	145
66	210	47	154
67	219	49	274
68	221	43	176
69	226	45	178
70	99	24	100
71	205	46	139
72	158	51	312
73	211	67	146

Jahre	Gebohrne.	Copulirte.	Gestorbene.
1774	245	65	165
75	227	74	139
76	231	68	145
77	222	59	240
78	249	72	223
79	249	79	172
80	251	79	159

Wieder-

Wiederholung.

Jahre.	Gebohrne.		Copulirte.		Gestorbene.		Mehr geboh. als gestorben
	In 10. Jahr.	Gemein J.	In 10. Jahr.	Gemein J.	In 10 Jahr.	Gemein J.	In 10. Jahren
1701—10	1496	$149\frac{3}{5}$	409	$40\frac{9}{10}$	1364	$136\frac{2}{5}$	132
1711—20	1602	$160\frac{1}{5}$	426	$42\frac{3}{5}$	1583	$158\frac{3}{10}$	19
1721—30	1690	169	473	$47\frac{3}{10}$	1508	$150\frac{4}{5}$	182
1731—40	1792	$179\frac{1}{5}$	519	$51\frac{9}{10}$	1649	$164\frac{9}{10}$	143
1741—50	1704	$170\frac{2}{5}$	474	$47\frac{2}{5}$	1584	$158\frac{2}{5}$	120
1751—60	1823	$182\frac{3}{10}$	536	$53\frac{3}{5}$	1998	$199\frac{4}{5}$	175
1761—70	1999	$199\frac{9}{10}$	491	$49\frac{1}{10}$	1823	$182\frac{3}{10}$	176
1771—80	2248	$224\frac{4}{5}$	600	66	1840	184	403
	In 50. Jahr.	Gemein J.	In 30. Jahr.	Gemein J.	In 30. Jahr.	Gemein J.	In 30. Jahren
1701—80	14354	$179\frac{17}{40}$	3988	$49\frac{17}{20}$	13349	$166\frac{23}{50}$	1005

Wenn man auf 28 Lebende einen Gebohrnen, und auf 33 Lebende einen Todten rechnet, wie man in kleinen Städten und Dörfern rechnen kann, so würde nach einem Gemeinjahr, in dem Höfer Kirchspiel die Volksmenge gewesen seyn:

In den Jahr.	nach den Gebohr.	nach den Gestorb.
1701—10.	4189	4501
11—20.	4485	5223
21—30.	4732	4975
31—40.	5017	5440
41—50.	4771	5226
51—60.	5112	6492
61—70.	5597	6015
71—80.	9284	6072

Die Menge der Gestorbenen im Jahr 1758 und 59, und die große Anzahl der Getrauten 1759 und 60, kommen erstere von der starken Kriegseinquartirung her, welche epidemische Krankheiten verursachte, und letztere von den vielen copulirten Soldaten.

Im Jahr 1767, verursachten die Blattern, 1772 das Elend der großen Theurung, 1777 und 1778 wieder die Blattern, die große Anzahl der Gestorbenen; dieser Bösen 6 Jahre aber ohngeachtet übersteigen in 80 Jahren die Anzahl der Gebohrnen, die Anzahl der Gestorbenen um 1005.

Man

Man findet in diesen 80 Jahren nicht mehr als 21 Jahre, wo mehr gestorben als gebohren sind, und darunter sind 6 epidemische Jahre.

Ohneracht der epidemischen Jahre 1777 und 78, so übersteiget doch die Menge der Gestorbenen von 1771 — 80, die von 1701 — 10 nur um 476, da hingegen die Menge der Gebohrnen 1771 — 80 von 1701 — 10 um 752 übersteiget.

Nach den Geburtslisten von 1771 — 80, wäre die Bevölkerung 6284, und nach der Sterbelisten, 6072 Seelen stark, und letztere Anzahl kommt beynahe mit der würklichen Volksmenge überein.

Die Bevölkerung der Jahre 1771 — 80 übertrifft die von 1701 — 10 nach der Geburtslisten nur um 2095, und nach den Sterbelisten, nur um 1571. Eine solche Berechnung also gegen einander vergleichen, scheinet mir sehr unsicher.

Von 1701 — 10 kommen 40, von 1771 — 80 aber 66 Ehen auf ein Gemeinjahr.

Alles dieses beweißt, daß die jetzige Bevölkerung, die zu Anfang dieses Jahrhunderts nur um ein Drittel übersteiget; es kommen auch, wenn man in 80 Jahren 14354 Gebohrne, und 3988 Ehen rechnet, nicht viel über 3,

 selten

selten 4 Kinder auf eine Ehe. Was ist die Ursache dieser geringen Fruchtbarkeit?

Funfzigjährige Getraid-Preise in der Stadt Hof.

Jahr	Waiz. Gr.	Korn Gr.	Gerste Gr.	Haber Gr.
1731	15 1/3	11 1/2	9 1/4	4 1/3
32	14 1/2	10 2/3	8	4
33	14 2/3	9 2/3	6 3/4	4
34	13 1/2	8 1/3	6	4
35	14	9	6 1/3	4
36	17	11	8 1/4	4 1/2
37	19 1/2	15	10 3/4	5
38	17 1/2	13 2/3	10	5
39	18	14	10	6
40	23	17 1/2	13 3/4	7 1/2
41	24	16 3/4	13	6 1/2
42	21	15	10 3/4	5 1/3
43	23	14 2/3	10 3/4	6
44	20 1/3	13	10 1/3	5
45	23 2/3	17 1/3	10 2/3	5 1/2
46	24 1/3	17 1/2	12	7
47	24 1/2	16	13 2/3	7
48	21 1/3	11 1/2	10 1/4	6
49	23 1/3	13 1/3	10	6 1/3
50	21 1/4	13	9 1/3	5 1/3
51	17 1/2	10 1/3	8 2/3	5
52	17 1/3	11	8 2/3	5 1/3

Jahr	Waiz. Gr.	Korn Gr.	Gerste Gr.	Haber Gr.
1753	$17\frac{2}{3}$	12	9	$5\frac{1}{2}$
54	20	$15\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{4}$
55	$17\frac{3}{4}$	15	$10\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$
56	25	$19\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{3}$
57	$27\frac{1}{2}$	22	$16\frac{2}{3}$	$7\frac{3}{4}$
58	$27\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	$16\frac{2}{3}$	11
59	$24\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{4}$	11	9
60	28	12	$8\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{3}$
61	30	13	$12\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{3}$
62	40	30	$22\frac{1}{4}$	14
63	$36\frac{1}{2}$	28	$20\frac{1}{2}$	10
64	26	17	$14\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$
65	$28\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{3}$	$10\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$
66	$22\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	10	7
67	$21\frac{1}{3}$	12	10	$6\frac{1}{2}$
68	$25\frac{3}{4}$	15	12	$7\frac{2}{3}$
69	$24\frac{1}{3}$	14	$9\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
70	$25\frac{1}{3}$	$19\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$
71	21	$11\frac{1}{4}$	8	$4\frac{1}{4}$
75	$23\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{2}$	$8\frac{3}{4}$	5
76	19	$10\frac{1}{2}$	8	$5\frac{1}{4}$
77	17	$10\frac{1}{2}$	8	$5\frac{1}{4}$
78	$21\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$	0	$6\frac{1}{2}$
79	21	$14\frac{1}{4}$	11	$6\frac{3}{4}$
80	$20\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$	6
81	$22\frac{3}{4}$	15	$11\frac{1}{4}$	7
82	22	$17\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{2}$	9
83	24	20	$13\frac{1}{4}$	7

Mittelpreise aus 5. Jahren.

Jahr	Waiz. Gr.	Korn Gr.	Gerste Gr.	Haber Gr.
1731—35	14½	10	7¼	4
1736—40	19	14¼	10¼	5½
1741—45	22¼	15¼	11	5⅔
1746—50	23	14¼	11	5½
1751—55	18	12⅔	9½	5¼
1756—60	26½	17½	13	8
1761—65	34¼	21	20	9½
1766—70	24	15	10½	6¼
1774—78	20½	11¼	8¼	5¼
1779—83	22	16	11¾	7

Mittelpreise aus 10. Jahren.

1731—40	16½	12	8¾	4¾
1741—50	22½	14¾	11	5½
1751—60	22¼	15	11¼	6½
1761—70	29	19	15¼	8
1774—83	21¼	13½	10	6

Mittelpreise aus 50. Jahren.

1731—83	22¼	14¾	11¼	6¼

Anmer-

1770 hatte das Korn im Monat Merz noch 11 gr. gegolten, und stieg nach und nach, vom April bis Sept. von 13 bis auf 27 gr. und von da an kann man die Epoche der Theurung rechnen, indem es bis Ende des Jahres über 30 gr. stieg. Demohngeachtet war der Mittelpreiß des Jahres noch nicht 19 gr.

1771 kam das Korn vom Jan. bis Dec. von 28 bis auf 46 gr., denn ob es gleich im Sept. nur 37 gl. gegolten hatte, so stieg es doch gleich wieder, der Mittelpreiß des Jahres war ohngefehr 38 gr.

1772 stieg das Korn bis Ende Jun. auf 3 fl. fr. fiel aber vom Jul. bis Ende des Jahres wieder auf 34 gr., also beynahe um die Helfte herunter. Der Mittelpreiß dieses Jahres war über 42 gr.

1773 fiel das Korn täglich, und stund im Febr. schon, wie im Sept. 1770, nemlich auf 26 bis 27 gr., und diesen Monat können wir als das Ende der Theurung betrachten, die ohngefehr 28 Monate, nemlich 22 Monate steigend und 6 Monate fallend, gedauert hatte. Im Dec. galt das Korn schon wieder, was es im Merz 1770 gegolten hatte, und der Marktpreiß dieses war auch wieder jenes Jahres, nemlich 19 gr.

Ich behaupte noch immer, daß der Mangel im Jahr 1770 die Ursache der Theurung nicht seyn konnte, denn wir hatten vorher 5 gute Getraydjahre gehabt, nur das 1770ste war gering, das 1771ste ganz schlecht, das 1772ste aber schon wieder vollkommen gut.

Die Vorräthe von 5 guten Erndten konnten also zu Ende des 1770sten Jahres ohnmöglich so genau verzehret seyn, daß sie einen Mangel veranlassen konnten, denn wenn dieses gewesen wäre, wie hätte die einzige gute Erndte von 1772 diesen Mangel schon so weit ersetzen können, daß alle Getrayder, zu Anfang 1773, um zwey Drittel des Preises gefallen wären?

Ich will die Untersuchung nicht weiter treiben — ich ermächtige mich nicht, einen weitern Ausspruch zu thun — ich überlasse es Männern von größerer Einsicht, die wahre Ursache jener traurigen Zeiten zu erforschen; Es ist mir genug, meine Ideen, in Ansehung der Theurung, durch folgenden Aufsatz (aus den Ephemeriden der Menschheit 3ten Band 1778) gerechtfertiget zu sehen, — gewiß haben wir einander nicht ausgeschrieben.

„Man fieng an, den Grund unserer Glückseligkeit zu einer Zeit zu legen, die für Toscana äußerst elend schien, welches, wie das übrige Italien, durch öftere und schnell auf einander folgende Theurungen gedruckt war.

„Niemand hat das abscheuliche Schauspiel vergessen, welches dieses Land in der Theurung

„1764

„1764 gegeben hat. Die Theurung, welche „zwey Jahr darauf kam, war desto empfindli„cher und härter, je geschwinder sie auf die „vorhergehende gefolget war.

„In diesen kritischen Augenblick, kündigte „ein heilsames Edict, das mit einem großen „Muth eine Menge alter Gesetze und Verord„nungen zernichtete, den freyen Kreislauf aller „Arten der vornehmsten Nahrungsmittel an; „befreyete sie von allen Zöllen und Auflagen, „und gab jedermann die Freyheit, aus allen „Arten von Getrayde um den ihnen beliebigen „Preiß und Gewicht, Brod zu backen.

„Es würde eine Ungerechtigkeit seyn, die „guten Würkungen alle zu miskennen, die wir „alsobald davon verspürten. Zu unserer Er„staunung sahen wir, auf diese gerechte Verord„nung, die Märkte mit Brod angefüllt, und „es schien, als ob das Volk sich bestrebte, sol„ches einander anzubieten, um sich von den „überstandenen Elende zu erholen. Bald ver„sah die Concurrenz die Provinzen damit, nach „und nach wurde das Land wieder bewohnt, „und was am meisten verdient bemerkt zu „werden, war, daß die Regierung, welche in „dieser angestellten Zeit weislich alles gethan „hatte, um sich Geld und Nahrungsmittel aus „der Fremde zu verschaffen, nach diesem Edict „mit Verwunderung sah, daß der größte Theil „ihrer Bemühung unnöthig wurde.

„Alle folgende Jahre, bis auf das gegenwär-
„tige, (1778) haben durch beständige widrige
„Witterungen keine einzige reiche Ernde gehabt,
„und die meisten sind schlecht gewesen.

„Man hat indessen den so gerechten Maas-
„regeln, welche man damals genommen, und
„welche man seither immer zu einer größern
„Vollkommenheit gebracht hat, zu verdanken,
„daß alle Winkel von Toscana mit den zu
„Unterhaltung ihrer Einwohner erforderlichen
„Bedürfnisse versehen worden sind, ohne den
„traurigen Folgen ausgesetzt zu seyn, welche die
„durch die Regierungen veranstaltete Mittel,
„den nöthigen Vorrath anzuschaffen, nach sich
„ziehen, und so, daß die Eigenthümer dem
„Volk Arbeit geben, durch die es sich ernährte,
„daß sie das Land und den Landbau verbesserten,
„und daß sie die Städte vor immer vor den
„traurigen Auftritten der 1764 und 66sten
„Jahre sicher stellten.

„Um die Blüte der Landwirthschaft in Tos-
„cana zu versichern, bestrebte man sich sodann,
„die unnützen Sorgen der Obrigkeit ab-
„zuschaffen, welche unter dem Vorwand, dem
„Volk das nöthigste Nahrungsmittel in Ueber-
„fluß zu verschaffen, nach den alten Grundsä-
„tzen sich solcher Mittel bediente, die im Grun-
„de die Quellen der Nahrung im Staate ver-
„siegen machten. Man hatte neben dem freyen
„Umlauf und dem freyen innerlichen Handel mit
„den Producten des Landes, auch die freye
„Aus-

„Ausfuhr derselben erlaubet. Man hat die „Verführung derselben durch bequeme und gute „Straßen befördert; die Landleute haben sich „erholet, und man hat sie noch mehr erleich„tert, man hat sie von den so nachtheiligen „Frohnungen befreyet.“

Anmerkungen.

Die funfzigjährigen Getraide-Preise sind aus den hiesigen wöchentlichen Markt-Preisen nach dem Achtel genommen; man ist dabey mit vieler Genauigkeit zu Werke gegangen, um die Mittelpreise auf die ganzen Jahre herauszubringen, doch ist leicht zu begreifen, daß es hier auf ein oder zwey Pf. mehr oder weniger nicht ankommt.

Die 1771, 72 und 73sten Jahre sind ausgelassen, und an deren Stelle die 1780, 81 und 82sten Jahre genommen worden, theils, weil es besondere Theurungsjahre waren, die nicht in Anschlag kommen konnten, theils, weil sie Seite 57 angezeiget, und das Steigen und Fallen der Theurung bemerkt worden.

Es ist merkwürdig, daß die Preise der Getraide von 1731 — 70, von 10 zu 10 Jahren gestiegen, in den letzten 10 Jahren von 1774 — 83 aber noch unter dem Preis gefallen sind, wo sie in dem 1741 — 50 gehend waren.

Wenn man den Mittelpreis aus 50 Jahren annimmt, welches ein sehr mäßiger Preiß wird, so

so wird man finden, daß der Bauer Waitzen, Korn und Haber 25 Jahre unter und 25 Jahre über, und die Gerste 35 Jahre unter und 15 Jahre über diesen Mittelpreis gegeben hat, folglich im Durchschnitt kaum auf seine Kosten gekommen ist, und nun — ein paar Worte

An die
Herren Policey-Directeurs!

Ich möchte wohl wissen, was die Herren, die das Getraid auf einem festen und gewissen Preis gesetzt wissen wollen, dazu sagen, daß die Freyheit mehr gethan hat, als alle Policey-Operationen! Wie sehr zerbrechen sich nicht manche Leutchens die Köpfe, um Wohlfeile zu schaffen, und vor wem? — nicht vor den hundertsten Theil der Nation! und auf wie lange? bis die Vorräthe aufgezehret sind! um alsdenn? — in einem noch viel größern Mangel zu fallen! Wenn sie denn am Ende nicht wissen wo hinaus und hinan, so wollen sie — nicht Freyheit und Communen befördern, welches ziemlich leicht wäre, sondern Gott und der Natur ins Handwerk greifen, welches ein bischen mehr Schwierigkeiten hat. — Sie machen Taxen, darüber der Reiche lacht und der Arme seufzt.

Und nun, meine Herren! haben wohl ihre Taxen, Monopolien, Accise, Mauthen, Visita-

sitatores, Aufschauer, und wie das ganze Heer vom Placker und Plackereyen heißen — jemals Ueberfluß hervorgebracht? haben sie nicht vielmehr Fleiß und Industrie erstickt? Ihre gewaltsamen Unternehmungen können zwar den augenblicklichen Mangel abhelfen, — so wie Räubere durch Ausfälle aus ihren Hölen sich vor augenblicklichem Hunger schützen, so wie man aber ihre Schliche und Griffe kennt, wird ihnen der Landmann sorgfältig ausweichen, und nicht mehr bauen, als er isset. Doch werden sie das Vergnügen haben, mit ihren guten Willen — und seichten Köpfen, die so entgegen gesetzten Dinge — Wohlfeile und Mangel zu vereinigen.

Werfen sie einen Blick auf den Kirchenstaat — doch nein, dieser ist zu eckel und sie reisen nicht gerne; ich will sie zu einem angenehmern Gegenstand zu einem biedern Deutschen führen. Hören sie einmal den jeztregierenden Marggrafen von Baaden, einen Fürsten, der das Wohl seiner Unterthanen mit der Verbesserung seiner Finanzen zu vereinigen weiß, der seine Bürger reich und seine Bauern wohlhabend machen möchte. Lesen sie, was er in seiner Antwort auf die Danksagung seines Landes, nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einigen Abgaben, sagt: „Einwohner der Städte, begehret nicht, dem

„Land-

„Landmann die im Schweis seines An„gesichts hervorgebrachten Produkte „um geringe Preise abzudringen; er „kann seinen Acker nicht ohne Aufwand bauen; „ein Theil dieses Aufwandes ist Verdienst für „euch; aber der größte Theil eures Verdien„stes wird mit dem Ertrag des Landes bezahlt, „nämlich mit der Summe, welche dem Land„mann übrig bleibet, wenn von dem ganzen „Erwuchs der Cultur-Aufwand abgezogen „ist. Diese Summe ist der frey circulirende „Reichthum im Staat, wovon alle Stände „leben, ein jeder nach dem Maaße des An„theils, welchen er mit Recht daran zu for„dern hat, oder welchen er durch seine Arbeit „erwirbt. Je größer diese Summe, je größer „der Wohlstand des Staats, je blühender die „Gewerbe, die Künste, der Handel. Be„gehret also nicht, daß der freye Han„del der Productionen gehemmet wer„de; denn so wie sich verhält der Kaufpreis „der Productionen, so verhält sich auch der „reine Ertrag. Ueberfluß und Unwerth ist „nicht Reichthum; Mangel und Theurung ist „Elend; Ueberfluß und hoher Werth ist „Wohlstand.

„Einwohner der Städte oder vielmehr alle, „die ihr Gewerbe und Handel treibet, begeh„ret nicht durch Ausschließungsrechte

„die

„die Gewerbe und den Handel eurer „Mitbürger einzuschränken, ihr schadet „euch selber, ihr schadet dem Staate. Die „Freyheit ist den Gewerben und den „Handel unentbehrlich; wenn ihr sie den „andern raubet, so beraubet ihr euch ihrer „Hülfe, der Unterstützung ihres Fleißes. „Weg mit allem Neid! mit der Selbst„heit, die andern das versagen will, „was sie für sich selbst für nützlich „hält.“

Dieses hat ein Fürst gesagt, der nach einer beynahe vierzigjährigen Regierung das Handwerk zu verstehen scheinet. Und nun — erlauben sie, daß ich abtrete; ich habe dieses seit mehr als 20 Jahren auf dem Herzen gehabt.

Ueber die Getraid-Theurung.

Gemeiniglich schreibt man die Getraid-Theurung dem Mangel zu; eine Ursache, die vielleicht in Deutschland in 200 Jahren nicht dreymal existiret hat.

Wenn man einen Ueberschlag machen wollte und könnte, wie viel Getraid in den deutschen Provinzen jährlich erbauet, verzehret und ausgeführet wird, so würde man finden, daß ein zweyjähriger gänzlicher Mißwachs noch

noch keine so erstaunliche Getraidepreißerhöhung hätte veranlassen können, als die wir in diesem Jahr (1771) erlebet haben.

Die einzige Ursache davon ist die wenige Freyheit, die wenige Aufmunterung, die wir dem Getraidhandel geben.

Es ist beynahe unmöglich, daß in einem so großen Lande von verschiedenen Himmelsstrichen und Lagen, nicht fast alle Jahre Frost, Wetterschlag, Ueberschwemmung an einem und dem andern Ort Schaden thun und Mißwachs verursachen sollten, welches aber im Ganzen gewiß einen schlechten Einfluß hat.

Kaum hat ein solches Unglück die kleinste Provinz betroffen, so wird Lerm der Theurung und des Mangels; wäre man still, so würde man es gar nicht gewahr worden seyn.

So aber werden die fürchterlichsten Anstalten gemachet, die Böden werden durchgesucht, die Ausfuhr wird verboten, alle Gränzen werden gesperrt, und was das Poßierlichste ist, so werden alle Maaßregeln genommen — nicht auswärts fremde Getraide hereinzubringen, sondern nur dasjenige im Lande zu erhalten, welches man doch — nicht mehr zu haben vermuthet.

Nun wird der inländische Kornhändler aufmerksam — und hält zurück; der Nachbar erfährt die Noth und führt nichts mehr als um einen theuren Preiß zu; die Noth nimmt überhand und man hält sich berechtiget, zu den gewaltsamsten Mitteln zu schreiten; man erbricht Scheunen und Böden, nimmt einheimische Vorräthe, auf die man wenig, und durchgehende, auf die man gar kein Recht hat, weg; man macht Taxen, ohne zu bedenken, daß man solche nicht in seiner Gewalt hat. Dieses alles zeigt die Blöße, zeigt die Armuth und hilft dem Mangel nicht ab.

Ich bin viel zu bescheiden, um gekünstelte Vorschläge zu Abwendung Mangels und Theurung zu thun; Gott bewahre mich, den Gelehrten ins Handwerk zu greifen, die uns mit so vielen herrlichen Projecten und Gesetzen über die Korn- Aus- und Einfuhre bereichert haben — ohne einen Scheffel Getraid zu schaffen. Mit den Oekonomisten um die Verbesserung des Ackerbaues zu wetteifern, die zum Theil zu kostbar, zum Theil nicht auszuführen ist — ich verderbe das Papier nicht gerne; ich überlasse den großen Männern mit kleinen Seelen die Bedürfnisse des Staats, nach den Bedürfnissen ihrer Leidenschaften, ihres Eigennutzens, nach hergebrachten Vorurtheilen, und wenn sie auch wollen, nach Eigensinn zu beurtheilen.

Bey

Bey ein bischen gesunder Vernunft und schlechtem Menschenverstand kenne ich nur einen Weg, um einer Theurung vorzukommen; dieser ist: den Getraidhandel auf alle mögliche Art zu begünstigen, vollkommen frey zu lassen und zu beschützen, oder mit einem Wort: Freyheit.

Ich habe von Orient bis zum Occident Deutschlandes beobachtet, daß die Taxen keine Wohlfeile verschaffen, die Gewaltthätigkeiten dem Mangel nicht abhelfen; demohngeachtet war man von diesem unseligen Grundsatz nicht abzubringen. Man wollte alle Thore zuschliessen, welches unmöglich war, und machte dadurch keine auf, welches viel leichter gewesen wäre.

Wir dürfen nur das Beyspiel vom Coffee und Zucker nehmen, auf welchen Krieg, der ganze Provinzen verheeret, Sturm, der ganze Flotten vernichtet und Erdbeben, die Inseln und Plantagen zu Grunde richten, so wenig und kaum merklichen Einfluß und Preißveränderung verursachet hat — weil die Freyheit damit zu handeln immer uneingeschränkt war.

Allein wie geht es mit dem Getraidhandel? Bey wohlfeiler Zeit trägt alles zur Verwüstung der so schätzbaren als nothwendigen

Vor-

Vorräthe bey; der Verkäufer werden viel und der Käufer wenig, man sucht nicht, wie man solche bewahren, sondern wie man sie verschwenden will; Fabriken, Brandeweinbrennereyen Viehmastung, schlechte Bewahrungsörter ꝛc. alles trägt zur Verwüstung bey; und man hat sogar Preiße darauf gesetzt, das Korn theuer zu machen.

Statt den Ackerbau zu befördern, thut man alles, um den Landmann davon abzuschrecken; hieher rechne ich hauptsächlich, wenn man bey Theurungen den Bauren zwingen will, seine Vorräthe um einen gewissen Preiß weg zu geben. Ist es nicht natürlich, daß er in theuren Zeiten über den Preiß zu verkaufen sucht, da ihn bey wohlfeilen Zeiten der Geldmangel und Abgaben öfters nöthigen, unter dem Preiß zu verkaufen?

Die Gesetze müssen allen gleich vortheilhaft seyn; wer wehret jemanden, dem Bauern sein Gedrayd um den niedrigsten Preiß abzudrücken, wenn er auch mathematisch darthun könnte, daß er dabey nicht auf seine Unkosten käme? Warum soll er also nicht befugt seyn, sich die Noth des Edelmannes und Bürgers zu Nutzen zu machen, da diese ohne Einschränkung von seiner Noth Vortheil ziehen.

Der Kornhandel ist an und vor sich mit so vielen Unkosten und Schwierigkeiten ver-

knüpft, daß er alle Ermunterung braucht. Statt dessen hat man Schimpfnahmen und Schande darauf gesetzt. Es scheint, als wenn es mehr Ehre wäre, Ochsen- und Pferd- als Getreydhändler zu seyn, vielleicht weil mehr Aehnlichkeit zwischen dem Handel und den Händlern ist. Die Obrigkeit trägt nichts bey, um dieses Vorurtheil zu heben, und begünstiget es vielmehr.

Dieses hat manchen ehrliebenden Mann abgehalten, sich damit abzugeben, es haben sich also nur schlechtdenkende Leute und Juden mit Aufopferung ihres guten Namens an den Getraydhandel gewagt; und sich dem Hasse des Publikums ausgesetzet; dadurch kam er in wenig Hände, die bey einem Mangel Gesetze vorzuschreiben und sich durch den Gewinn des Geldes für den Verlust ihrer Ehre schadlos zu halten, im Stande waren.

Die Einschränkungen des Handels, die Verbote der Ausfuhr, die Haussuchungen, können nichts gut machen; es sind Plackereyen, die nur einen größeren Mangel nach sich ziehen. Man sieht es im Kirchenstaat, dort bauet der Bauer nicht mehr, als er frißt, denn bauet er viel, so wird es wohlfeil, und er kann seine Waare nicht an den Mann bringen; bauet er wenig, so wird ihm dieses ohne Rücksicht auf sein eignes Bedürfen tirannisch und despotisch weggenommen, und ein Handel, der die gröste

Frey-

Freyheit, den grösten Schutz verdienet, den giebt man der zügellosen Gewalt der kleinsten und niederträchtigsten Leute Preiß, und so zieht ein Fehler den andern nach sich, und so werden Theurung und Hungersnoth dem Römer nicht die Strafe seiner Sünden, sondern seiner Thorheiten und falschen Maasregeln.

Es ist gewiß, daß sich nicht viel Leute mit dem Kornhandel abgeben können, entweder weil sie das Vermögen und die Gelegenheiten zum Aufkaufen oder den Platz zum Aufschütten nicht haben. Allein es ist auch nicht nöthig, daß es große und reiche Kornhändler gebe, wenn es nur deren viele giebt, diese kann man begünstigen, indem man

1. In allen Städten und großen Marktflecken wöchentlich ein oder zwey Getraydmärkte errichtet.

2. Ueberall Niederlagen habe, wo der Bauer sein zu Markt gebrachtes und nicht verkauftes Getrayd aufbewahren kann, wenn er es nicht lieber nach Haus fähret.

3. Den innländischen Getrayd- und Mehlhandel und die Ausfuhr des einheimischen Getraydes mit gar keiner, die Einfuhr des Fremden aber mit einer sehr mäßigen Abgabe beleget.

4. In theuren Zeiten einen mäßigen Zoll auf die Ausfuhre setzet, solche aber niemals gänzlich verbietet, hingegen

5. Die Einfuhr durch Zollfreyheiten und Prämien begünstiget.

6. Den Bauren weder Sonntags noch Feyertags nach gehaltenem Gottesdienst von der Saat oder Ernde abhält und endlich

7. Seines Getraydhandels wegen unter keinem Vorwand zur Rechenschaft ziehet.

Nota. Dieser Aufsatz ist, wie der Verfasser beweisen kann, im Juni 1771 verfertiget worden, und seine Vorher sagungen treffen ziemlich richtig ein; er ist vielleicht jezt nicht am unrechten Orte, da die Kornhändler den nehmlichen Zeitpunkt wünschen, und alten Weiber fürchten.

Neu-

Neuverbesserte Feuer-Ordnung der Stadt Hof.

I. Kapitel.

Vorsicht gegen Feuer-Schäden.

§. 1.

Nächst dem inbrünstigen Gebet zu dem allmächtigen Gott, um gnädige Abwendung und Behütung vor schädliche Feuersbrünste, die ein jeder christlicher Hausvater zu thun schuldig, ist die menschliche Vorsicht, die Feuerstätte, Küchen und Caminen wohl und geräumlich zu erbauen, und mit Gewölbwerken bestens zu verwahren, das nothwendigste, keinesweges aber muß in den Caminen Holzwerk mit eingemauert, oder anderes Blendwerk von Ziegel oder Leimen gemachet werden, welches den Hausbesitzern, besonders aber den Maurern bey ernstlicher Strafe verboten wird.

§. 2.

Ein jeder Hausvater soll auf seinen Feuerstätten, Feuer und Licht, fleißige Aufsicht tragen und nicht verstatten, daß mit brennenden Lichtern ohne Laternen, oder auch mit Spähnen, Kühn und Schleissen auf die Böden, Kammern, Ställen und über die Gassen gegangen werde. Wer darüber betroffen wird, wird sogleich in Verhaft gebracht.

§. 3.

Das Räuchern in den Ställen bleibt bey der schärfsten Strafe ein vor allemal verboten, ausser bey Viehkrankheiten und ansteckenden Seuchen, da es erst der Obrigkeit gemeldet, und alsdenn unter deren Aufsicht mit keinem brennenden Feuer, sondern mit Kohlen in grossen irdenen Töpfen bey Tage, und nicht anders, als mit Beyziehung eines Nachbarn vorgenommen werden soll.

§. 4.

Absonderlich haben die Wirthe, Gastgeber, Garköche, Wein- und Bierschenken auf ihre Gäste fleißig Achtung zu geben, und nach der unter den 8 May 1770 ergangenen Verordnung, welche hierher auf das geschärfste wiederholet wird, kein verdächtiges und liederliches Gesind einzunehmen und zu beherbergen, auch, da sie der Gäste viel hätten, des Nachts jemand von ihrem Gesinde, oder aber einen absonderlichen

Wäch

Wächter aufzustellen, der auf Feuer und Licht im Hause fleißige und gute Aufsicht trage. Besonders sollen des Nachts die Heu- Stroh- und Futterböden gar verschlossen, und die Schlüssel dazu von dem Hauswirth selbst wohl verwahrt werden.

In den Ställen aber sind wohlverwahrte Laternen zum leuchten aufzuhängen, und sowohl oberhalb der Gebälke, als neben herum Blecher anzuschlagen, um die Laternen daselbst anzuhängen.

§. 5.

Alle Handwerker, die ihr Gewerbe mit Holz treiben, als Drechsler, Schreiner, Büttner, Wagner, Büchsenschifter, Schwarzfärber, Zimmerleute, Müller und andere, auch Loh- und Rothgeber sollen nicht viel Späne oder Rinden zusammen sparen, absonderlich, wenn sie des Winters bey Licht arbeiten, diejenigen Abgänge an Holz aber, so sie des Tages über gemachet, aus der Werkstatt an einen sichern Ort verschaffen, und sich dabey mit Toback, Lichtern, Schleissen und Spänen zu gehen, gänzlich enthalten, alle Handwerker aber, die in Holz arbeiten, müssen das Tobackrauchen ganz und gar unterlassen. So sollen auch die Rothgerber, wenigstens 2 Schuh hoch über dem Ofen, ihre Rinden dörren, und wenn solches geschiehet, das Haus nicht leer stehen lassen. Wie dann auch die Büttnere bey dem

Aufschüren und Pichen der Fässer mit dem Feuer sich wohl in Acht zu nehmen, und wegen der Späne dasjenige, was oben gemeldet worden, genau zu befolgen haben.

§. 6.

Die Gold- Kupfer- Huf- oder Grob- Roth- und Zweckleinschmiede, Zinngiesser, Schlosser, Sporer, Nadler, Flaschner, Büchsenschifter, Färber, Töpfer und andere Handwerker, die mit Feuer umgehen, sollen da, wo sie wohnen, gut verwahrte Feuerstätte haben, allda einzig und alleine, keineswegs aber ausser denenselben, und zwar nur bey Tage, handthieren und arbeiten; die zu ihrem Handwerke benöthigten Kohlen nicht auf die Böden und Kammern schütten, sondern am untersten Theil der Häuser, in Gewölbern und Kellern aufheben.

§. 7.

Es sollen auch alle erstbenannte Handthierungen ihre Feuerwerkstätte, so viel es thunlich und möglich, ausser der Stadt in Gärten oder andern Häusern anrichten.

§. 8.

Die Seiler, und diejenigen, die mit Pech, Oel, Hanf, Flachs, Wagenschmiere und dergleichen handthieren, sollen mit Toback, Licht und Feuer nie darzu gehen, und sich sonsten nicht

nicht übermäßig in ihren Häusern damit belegen. Desgleichen sollen sowohl sie, als die Buchdrucker, Mahler, Tischler, Schuster, und andere Handwerker, welche Oel, Fürniß, Pech, Wagenschmiere rc. sieden, oder Fackeln machen, solches an von der Stadt entfernten Orten, wo es keinen Schaden thun kann, nicht aber in den Häusern verrichten. Ueberall, wo dergleichen feuerfangende Materien aufbehalten werden, soll niemand mit Licht gehen, sondern seine Verrichtungen daselbst bey Tage thun.

§. 9.

Desgleichen sollen sich die Müller in den Mühlen bey keiner Gelegenheit mit Schleissen oder Lichtern ohne Latern betreten lassen, dahingegen das in der Mühl gewöhnlich brennende Licht an einem oben und hinten mit Blech bedeckten und wohlverwahrten Leuchter hängen muß.

§. 10.

Es sollen die Tuch- und Zeuchmacher, Leinweber, Huter, Posamentirer, und alle, die mit Wollen und Garn ihr Gewerbe treiben, dann die Pulver- Licht- Schmeer- Butter- und Seifenhändler obige Waaren alle, wie im vorhergehenden spho benennet, nicht nur in wohlverwahrten Orten halten, sondern auch das Unschlitt, Schmalz und Schmeer nicht an gefährlichen Orten schmelzen und auslassen, be-

sonders sollen diejenigen, die mit Farben umgehen, die Garne aus einander legen, und aufhängen, damit sich die Farbwaaren nicht entzünden.

§. 11.

Kein Kaufmann oder Krämer muß über zwey Pfund Pulver auf einmal in den Laden, das übrige aber, welches nicht über 20 Pfund betragen soll, in kleinen, nicht über zwey Pfund haltenden Parthien auf den Böden haben, niemals aber mit Lichtern, sondern bey Tage zu dem Pulver gehen.

§. 12.

Vorzüglich soll kein Wirth einen mit Pulver geladenen Karn oder Wagen in seinem Haus oder Hof beherbergen, sondern solchen aufs freye Feld, und wenigstens 500 Schritt von den Häusern entfernt, mit einer Wache bewahren lassen, bey 100 Thaler Strafe.

§. 13.

Die Brandeweinbrenner und Schwefelzieher müssen ihren Brennzeuch nicht in die blossen Höfen, Kammern oder Kemmeten, sondern in Gewölbern oder ganz gewölbten Küchen anrichten, und daselbst brennen.

§. 14.

Ueberhaupt aber sollen alle oben erwähnte Handwerker ihre Gesellen und Gesind von allen

Toback-

Tobackrauchen in den Werkstätten abhalten, bey der schärfsten Strafe.

§. 15.

Die Mulzer müssen nie bey der Nacht, sondern den Tag über, und zwar nicht anders, als mit harten Holz dörren, und Morgens um 5 Uhr den Anfang, zu Abends aber um 6 Uhr damit ein Ende machen, und alsdenn das Feuer auslöschen.

Wenn sie im Nothfall dürren müssen, so sollen sie bey dem Feuer wachen, dasselbe nie überschüren, stets Wasser im Vorrath haben, und insonderheit sich des unter ihnen so gewöhnlichen Saufens bey harter Strafe enthalten.

§. 16.

Da die Nacht zur Ruhe gemachet ist; so sollen die Herrschaften nicht leiden, daß ihr Gesind in die Nacht hinein fegen und putzen, wodurch diese zum Einheizen, Verwahrlosung des Lichts und dergleichen verleitet werden, wie dann eben so wenig Flachs, Hanf, Schleissen und Büschel zum dörren in, an und auf die Oefen soll geleget werden. Im Betretungsfall werden die Herrschaften sowohl als die Dienstboten auf das schärfste bestraft werden.

§. 17.

Die Kamine, Schlöte, Küchen, Backhäuser, Darr- und Mulzöfen, Brandweinstätte

und alle andere Orte, wo Feuer und Rauch gehalten wird, sollen des Jahres viermal durch die Schlotfeger von oben bis unten hinaus gefeget, von den Mägden aber, so weit sie mit dem Besem langen können, alle Wochen abgekehret, von dem Stadtkaminfeger aber nachgesehen werden, ob seine Leute wohl und gut gefeget haben.

§. 18.

Derselbe wird zugleich angewiesen, die geringste Widersetzlichkeit derer, bey denen gefeget werden soll, bey der Landeshauptmannschaft, oder im Stadtvoigtey-Amt, oder bey dem Amts-Burgermeister anzuzeigen, indem ihn keine Ausflucht, wenn ein Kamin brennend werden sollte, schützen würde.

§. 19.

Weil die Häuser in der Stadt meistentheils sehr enge und winklicht gebaut, wenige aber mit Hofstätten oder anderer Gelegenheit, bedürftiges Brennholz ohne Gefahr zu legen, versehen sind; so soll keiner, der ein winklichtes und unverwahrtes Haus hat, über zwey oder drey Klafter Holz einlegen; Büschelein, Leesholz, Hopfenbüschel oder Reisig aber soll niemand Fuderweis in seine Behausung nehmen, sondern ein jeder hat dieses Bedürfen ausserhalb der Stadt an unschädliche Oerter zu schlichten, und von 14 zu 14 Tagen in seine

seine Wohnung einen Schubkarren voll zu bringen.

§. 20.

Die Wachten und Thorwärter müssen schlechterdings keine Wägen mit Büschel, Reisig oder Späne zur Stadt herein lassen; wovor dieselbe alleine haften, und zur Strafe gezogen werden sollen.

§. 21.

Niemand muß auf der Strasse mit brennender Tobackspfeife gehen, worauf die Wachten, der Policeykommissarius und die Gerichtsdiener fleißig acht geben sollen.

§. 22.

Kein Hausbesitzer soll mehr als zwey Fuder Heu und zwey Schock Stroh in sein Haus und Böden legen, das übrige Bedürfen muß wöchentlich herein geführet werden, bey 5 fl. Strafe.

§. 23.

Ledige Braufässer und Kufen müssen nicht auf den Böden und Hausplätzen, sondern nebst andern Braugeräthe in Gewölbern und Kammern, unbrauchbare Fässer und Kufen aber ausser der Stadt in die Scheunen und Schupfen geschaft werden. Ueberhaupt aber müssen alle Hausplätze und Eingänge, so viel als möglich,

lich, frey bleiben, damit man bey entstehender Feuersgefahr leichtlich überall zukommen könne.

§. 24.

Die Wachten an den Thoren, und der Marktmeister in der Stadt, müssen darauf bedacht seyn, daß an den Markttägen die Thore und Strassen nicht verfahren werden, damit keine Hindernissen bey einem etwa entstehenden Unglücksfall im Wege stehen mögen.

§. 25.

Und damit obiges alles, was sonst in den Hochfürstlichen allgemeinen Verordnungen enthalten, wohl beobachtet werde; so sollen vom Hochfürstlichen Stadtvoigtey-Amt und Burgermeistere und Rath fleißig Feuer geschauet, der Befund der Sache und die Uebertreter bey der Landeshauptmannschaft angezeiget, damit solche zur gehörigen Strafe können gezogen werden.

II. Kapitel.

Von den Feuerkünsten und andern Feuergeräthe.

§. 26.

Damit im Nothfall, den doch Gott gnädigst verhüten wolle, an denjenigen, was zum Feuerlöschen vonnöthen, kein Mangel erscheinen,

scheinen, und jeder Innwohner wissen möge, wo das Feuergeräth zu finden und zu holen sey; so dienet zur Nachricht:

§. 27.

Daß dermalen vier große Feuerkünste mit kupfernen Wannen und meßingen Röhren, die gezogen werden müssen, nebst zwey kleinen Tragespritzen vorhanden sind, und sind zu den ersten vieren bey einer jeden ein Schlosser und ein Schmidt angestellet, der darauf die Aufsicht haben, die Mängel verbessern, und bey vorfallender Feuersbrunst dirigiren muß.

§. 28.

Ausser diesen muß noch ein Rathsverwander oder ein Gerichtsadvocat über eine jede Feuerspritze gesetzet werden, der nicht alleine die Oberaufsicht darüber hat, sondern auch solche bey einer Feuersbrunst dirigire.

§. 29.

Zwey grosse Feuerspritzen stehen im Rathhausgewölb, zwey grosse Spritzen und zwey kleine Tragspritzen stehen in dem kleinen Klostergäßlein, in einer dazu erbauten Schupfen. (117)

§. 30.

Sowohl zu dem Rathhausgewölbe als zu der Schupfen im kleinen Klostergäßlein hat

a) der

a) der Kammermeister zwey Schlüssel, die alle beyde diese Behältnisse schliessen, (219)

b) zwey dergleichen hat der daran wohnende Zinngiesser Hohenner, und (284)

c) zwey dergleichen der Kammergegenschreiber, welche im Nothfall sogleich daselbst abgeholet werden, (97)

d) einen Schlüssel hat der Marktmeister zu dem hintern Rathhausthor. (178)

§. 31.

Es ist auch unter den Feuergeräthen, im obersten Stock des Rathhauses, ein langer lederner Schlauch befindlich, wozu ein Schustermeister bestellet ist, welcher auf dessen Erhaltung die Aufsicht hat. (117)

§. 32.

Im ersten Stockwerk des Rathhauses sind an der Mauer die hölzernen Handspritzen nebst den Feuereymern.

§. 33.

Vorstehendes Feuergeräthe wird dreymal des Jahres, im Frühling, Sommer und Herbst von der Obrigkeit probiret, und wenn ein Fehler vermerket wird, demselben sogleich abgeholfen.

§. 34.

Die Feuerleitern, Haacken und Hebegabeln sind anzutreffen

a) oben in der Stadt, in dem Haasengäßlein, neben des Rathsdiener Beucholds Behausung (99)

5 Feuerleitern,

2 Hebegabeln,

1 Haacken.

b) In dem Schülergäßlein, hinter dem Gasthofe zum goldenen Löwen an der Mauer (108)

5 Feuerleitern,

2 Hebegabeln,

1 Haacken.

c) In der Hundsgasse an des Metzger Friederich Christoph Hamms Haus (218)

5 Feuerleitern,

2 Hebegabeln,

1 Haacken.

d) In der Mordgasse bey des Becken Johann Wilhelm Millizers Haus (124)

5 Feuerleitern,

2 Hebegabeln,

1 Haacken.

e) In der Orla an des Herrn Landkammerath Rentschens Hinterhaus (12)

3 Feuerleitern,

1 Hebegabel,

1 Haacken.

f) In der Vorstadt an der Hospitalkirche

2 Feuerleitern,

1 Hebegabel,

1 Haacken.

§. 35.

Es wird hiermit bey harter Leibes, Geld, oder Zuchthausstrafe verboten, daß sich niemand unterstehen solle, von obgedachtem Feuergeräthe etwas wegzunehmen oder daran Schaden zuzufügen. Diejenigen Personen aber, welche bey einem entstehenden Brand das Feuergeräthe abholen sollen, werden besonders dazu beordert werden.

§. 36.

Jeder Hausbesitzer, er sey privilegirt oder bürgerlich, soll einen ledernen Feuereymer in seinem Haus haben.

§. 37.

§. 37.

Jeder Gasthof, jedes Brau- und Mulzhaus muß mit zwey ledernen Feuereymern, einer Leiter und einem Haacken und jede in Feuer arbeitende Person mit einer hölzernen Handspritzen versehen seyn.

§. 38.

Alles vorstehende Geräthe soll bey dem privilegirten und bürgerlichen Hausbesitzern, von Publication dieser Feuer-Ordnung angerechnet, in drey Monaten hergestellet seyn; wenn es bey den Feuervisitationen fehlet, so wird vor jedes abgängiges Stück 5 fl. Strafe zur Stadkammer bezahlet.

III. Kapitel.

Von Erhaltung und Beyschaffung des Wassers.

§. 39.

So wie von Seiten der Beamten und Burgermeistere und Rath genaue Aufsicht auf die in die Stadt geleitete Wasser gegeben werden soll, so soll auch darauf gesehen werden, daß durch die Abfälle in die Häuser, mit Ausschöpfung und Begiessen in den Mulzhäusern,

und mit Abtragen des Wassers zu den Kufen- und Fässerwaschen, zu keinen Zeiten die Röhrkästen über die Hälfte ausgeschöpfet werden, wie dann in jedem Röhrkasten ein Zeichen soll gemacht werden, unter welches derselbe niemals leer stehen soll.

§. 40.

Wer sich unterstehet, eine Röhre anzubohren, das Wasser widerrechtlich in sein Haus zu leiten, oder einen Spund zu verstopfen, soll sogleich in Verhaft genommen und zur geschärftesten Untersuchung gezogen werden.

§. 41.

Da durch Fegen des Geschirrs und anderer Sachen Auswaschung, die Röhrkästen mit Sand, Schlamm und Unflath angefüllet werden, diese Verunreinigung aber beym Gebrauch die Feuerspritzen verschleimt und unthätig macht; so wird hiemit bey empfindlicher Strafe verboten, durchaus nichts in die Röhrkästen hinein, sondern ausser denselben herauszuwaschen.

§. 42.

Ein jeder Hauswirth, der nicht ein stets laufendes Wasser in seinem Hause hat, soll, ohne weitern Befehl abzuwarten, bey 5 fl. Strafe zur Stadtkammer, von Ostern bis auf Martini, ein wenigstens zweyenmeriges Faß, nicht aber, wie von manchem geschehen, nur ein

ein Schäffelein mit Wasser angefüllt vor sein Haus stellen und um den Gestank zu verhüten, alle Tage mit frischen Wasser nachfüllen.

§. 43.

Des Winters aber, bey starken Fröſten, muß in die Fässer einige Maas Salz geschüttet werden, welches, der Erfahrung gemäß, das schleunige Gefrieren hindert.

§. 44.

So müssen auch die Brauhausbesitzere des Winters bey dem ersten Feuerlerm ihre Kessel anschüren, und mit Schnee und Eis füllen, um sich dessen im Nothfall bedienen zu können.

§. 45.

Diejenigen, die Wasserbrunnen und Pumpen in ihren Häusern und Höfen haben, müssen Tröge und Kästen, um einen guten Wasservorrath zu behalten, machen lassen, um im Nothfall überflüßig versehen zu seyn.

§. 46.

Es müssen die Büttner an keinen andern, als den ihnen angewiesenen Plätzen aufschüren und pichen, solches aber niemals anders, als bey stillen Zeiten, nie aber bey starkem Winde thun, ausser wenn ihre Pichplätze entfernt genug von allen Gebäuden sind.

§. 47.

Absonderlich müssen in den Mulzhäusern, nebst einer hölzernen Handspritze, Tag und Nacht zwey Fässer mit Wasser angefüllet vor der Thüre, und zwey dergleichen auf den Böden bey unnachbleiblicher Strafe in Bereitschaft seyn.

IV. Kapitel.

Von den Feuer-Fahrten.

§. 48.

So bald ein Feuer entstehet, müssen sogleich an dem nächsten Ort des Brandes die Feuerfahrten, bey 5 fl. Strafe, von den Hausbesitzern geöfnet werden.

§. 49.

Diese Feuerfahrten sind:

a) In der ersten Gasse durch des Färbers Kratschens Haus gegen die Orla, (9)

des Adelwirths Millizers Haus eben dahin, (11)

Herrn Kaufmanns Jördens Haus gegen das St. Michaelispförtlein. (44)

Herrn

Herrn Oberumgelder Rennebaums Haus, (97)

des Schuhmachers Johann Nicolaus Richters Haus, (102)

des Weisbeckens Johann Paulus Gipsers Haus, (106)

des Weisbeckens Johann Georg Zeltens Haus, (107)

des Herrn Postmeister Wirths Haus, (114)

des Weisbeckens Christoph Salomon Gipsers Haus. (127)

b) In der hintern Gasse durch des Weisbeckens Johann Nicolaus Benckerts Haus, (234)

der Weisbeckin Langenheinrichin Haus, welches aber ein blosser Feuerdurchgang ist.

c) In der grossen Klostergasse durch des Tuchmachers Georg Christoph Höpfners Haus in die Nordgasse, (215)

des Pappierhändlers Rahms Haus. (220)

§. 50.

Alsdann soll auch das Baadgäßlein aufgemachet werden, damit die Einwohner der Fischergasse, des Grabens und die Landleute geschwinder in die Stadt kommen mögen, und Wasser aus der Saale herbeygeholet werden könne.

V. Kapitel.

Vom Feuer-Anzeigen.

§. 51.

Ein jeder Hauswirth, er sey vornehm oder gering, soll, wann Feuer bey ihm auskommt, auf der Gasse sogleich Lerm machen, und seine Nachbarn um Hülfe anrufen.

§. 52.

Wie denn derjenige, der sich diesem Articel bezeuget, wenn unglücklicher weise Feuer bey ihm auskäme, unbestraft bleiben soll, dahingegen diejenigen, die nebst den ihrigen ein ausgebrochenes Feuer alleine, und ohne Anzeige löschen zu wollen, sich beygehen liessen, ohne einige Rücksicht in gefänglichen Haft gebracht, und in Untersuchung genommen werden sollen, es mag

mag nun hernach das Feuer zum Ausbruch gekommen seyn oder nicht.

§. 53.

Da sowohl in der Stadt auf der St. Michaeliskirche, als auf dem obern Thorthurm Wächter verordnet sind, welche bey Tags- und Nachtszeiten die Stunden nachschlagen, und mit einem Hörnlein Zeichen geben, alle halbe Stunde blasen, nach ihrer Eydespflicht hauptsächlich auf das Feuer acht haben, und sich nach solchen umschauen müssen; so werden dieselben hiermit angewiesen, daß, sobald ein Feuer ausschlägt, sie durch Anschlagung der Glocken zu jedermanns Nachricht anzeigen sollen, wo das Feuer sey, bey Tage geschiehet es mit einer rothen Fahne, des Nachts aber mit einer grossen Laterne, die gegen die Brunst zu, von dem Michaelisthurm hinaus gehänget wird.

§. 54.

Desgleichen sind die Nachtwächter vereydet und angewiesen, des Nachts auf das Feuer überall gute Aufsicht zu haben, und wenn sie Feuer oder Brandgeruch vermerken, sollen sie demselben nachgehen, und an den verdächtigen Häusern anklopfen, wo ihnen bey Strafe, es betreffe vornehme oder geringe Personen, sogleich aufgemacht werden muß.

§. 55.

Wenn Gefahr vorhanden, so müssen sie die Nachbarschaft zur Rettung, und die Thürmer zum Anschlagen und Stürmen anschreyen, es alsdenn dem Landeshauptmann, Stadtvoigt, Amtsburgermeister und Stadtkammermeister vor allen Dingen anzeigen, an die Superindentur, priesterlichen und Beamtenhäuser anschlagen, und in ihre Hörner blasend durch die Gassen laufen und Feuer schreyen.

§. 56.

Zwey beständig dazu kommandirte Ausschuß- und Stadtkompagnie-Tambours verfügen sich alsdenn, der eine an das obere und der andere an das untere Thor, und schlagen Lerm, weßwegen auf jedem Thor beständig eine Trommel in Bereitschaft liegen muß.

IV. Kapitel.
Vorkehrungen bey Feuers-Brünsten.

§. 57.

Ehe ein Burger und Einwohner dem Feuer zuläuft, soll er seinen Angehörigen scharf und ernstlich anbefehlen, sogleich alles Feuer im Hause auszulöschen, zu Nachts hingegen Licht anzu-

anzuzünden, und auf die Böden, Kammern und Hausplätze Butten, Fässer, Stützen mit Wasser gefüllt zu bringen. Weibsleute und Kinder, die beym Löschen zum Wassertragen nicht gebrauchet werden können, müssen in ihren Häusern bleiben, und ohne Noth nicht daraus weichen.

§. 58.

Der Landeshauptmannschaftliche Registrator, der Amtsboth, und die zwey Ueberreiter verfügen sich sogleich in die Landeshauptmannschaftliche Wohnung; (8) in die Superindentur (37) der Kirchner und die Klingelväter; in das Kastenamt der Kastengegenschreiber, nebst den Landknechten; in das Klosteramt (286) die sämtlichen Klosterknechte und Trescher; ins Stadtvoigteyamt der stadtvoigteyamtliche Aktuarius nebst dem Marktmeister; in das Hospital (333) der Hospitalgegenschreiber nebst Schaffer und Gesind; auf das Rathhaus (117) der Stadtsyndikus mit dem Rathsdiener, sämtliche um vor die Sicherheit der Registraturen Sorge zu tragen. So müssen auch der Gotteshauspfleger zu St. Michaelis, dessen Gegenschreiber, der Organist und die Todtengräber sich bey der Kirche und Gotteshausgebäuden einfinden, um im Nothfall gebraucht werden zu können.

§. 59.

Der Landeshauptmann eilet sogleich dem Feuer zu, wohin sich auch der Landeshauptmann-

mannschaftliche Sekretarius, die Kasten- Kloster- Stadtvoigtey- und der Hospitalbeamte verfügen müssen, um dessen Befehle abzuwarten. Bey dem Landeshauptmann bleibt auch immer ein Rathsverwandter und der Policeycommissarius. Alle diese Personen kommen, wenn sie die ihnen gegebene Aufträge verrichtet haben, wieder zu dem Landeshauptmann zurück.

§. 60.

Von der obern und untern Thorwache marschiren sogleich ein Unterofficier und zwey Mann an das Haus, in welchem es brennet, und halten es besetzt.

§. 61.

Der Kammermeister, der Gegenschreiber und zwey Rathsverwandte nehmen die ersten besten ankommenden Pferde, und eilen, jeder mit einer Feuerspritze nach dem Ort des Feuers zu, und muß bey einer jeden Feuerspritze der dazu bestellte Gerichtsadvokat, ein Viertelmann, und die dazu bestellten Schlosser und Schmide, nebst einem Büttner, seyn. Von allen diesen Personen muß keiner unter keinem Vorwand die Spritzen einen Augenblick, bey der schwersten Ahndung, verlassen.

§. 62.

Alle Maurer, Zimmerleute und Wagner, denen ein besonderer Officier und zwey Unterofficier

ficier sollen vorgesetzt werden, verfügen sich mit ihren Gesellen, mit Hauen, Aexten und ihren Handwerkszeug versehen vor das Rathhaus in die Hauptstraße und warten unter Aufsicht des Stadtvoigts fernere Befehle ab.

§. 63.

Der Kaminfeger mit seinen Gesellen und der Schieferdecker verfügen sich in das brennende Haus.

§. 64.

Die sämtlichen Handwerksgesellen, Taglöhner und Schutzverwandte, denen gleichfalls ein Officier und sechs Unterofficier sollen gesetzt werden, versammeln sich beym Rathhaus in der grossen Klostergasse, unter Anführung des Amtsburgermeisters, um bey dem Feuergeräthe angestellt zu werden.

§. 65.

Die vier jüngsten Meister des Schuhmacherhandwerks verfügen sich nebst dem, der die Aufsicht über den ledernen Schlauch hat, auf das Rathhaus, und warten fernere Befehle ab.

§. 66.

Die übrigen Bürger, die nicht zu besondern Diensten angestellet sind, verfügen sich aufs schleunigste mit ihren Feuer-Eymern, und die im

im Feuer arbeitende Personen mit Handspritzen vor das, in ihren 5 Vierteln besonders angestellten 5 Feuerkapitains, Haus, welcher sie alsdenn in möglichster Ordnung der Feuersbrunst zuführet.

§. 67.

Die Nachtwächter stellen sich in die Gasse, wo es brennt, und treiben alle Kinder, Weibsleute und müsige Zuschauer mit Güte oder Gewalt ab.

§. 68.

Kein Mensch, der im Löschen oder Arbeiten begriffen, muß mit Brutalität oder wohl gar mit Schlägen behandelt werden. Müsige Zuschauer hingegen, sie mögen vornehmen oder niedrigen Standes seyn, können es sich nicht befremden lassen, wenn man sie auf eine unglimpfliche Art aus dem Wege weisset, wogegen man ihnen auch auf keine Art Genugthuung geben kann.

§. 69.

Alle diejenigen, die in der Stadt Pferde halten, desgleichen die Knechte in dem Hospital, müssen sogleich bey entstehenden Feuerlermen sich mit ihren angeschirrten Pferden auf dem Markt in der grossen Klostergasse einfinden, und des Kammermeisters Weisung erwarten.

§. 70.

Sollte aber das Feuer sehr stark überhand nehmen, so müssen auch die in den Gasthöfen zu solcher Zeit befindlichen Fuhrleute und Salzkärner sich willig finden lassen, mit ihren Pferden zu erscheinen, um Wasserkufen auf Schlaifen von den Röhrkästen dem Feuer zuzuführen.

§. 71.

Deshalben die nächst an den Röhrkästen liegende brauende Burger sogleich Braukufen heraus thun und an die Röhrkästen bringen müssen, um solche mit Wasser füllen, und der Feuersbrunst zuführen zu können.

§. 72.

Knechte, Bediente und starke Weibsleute, welche zu Hause entbehret werden können, sollen von ihren Herrschaften angewiesen werden, bey dem Feuerorte mit Wasserbutten und Stützen zu erscheinen, damit sie zu Tragung des Wassers gebraucht werden können.

§. 73.

Alle diejenigen, die nicht zum Dienst bey den Feuerspritzen, Leitern und Feuerhaacken gebraucht werden, werden unter der Aufsicht des §. 59. bemerkten Beamten, des Amtsburgermeisters, und der noch nirgends angestellten

Raths-

Rathsherren, bey dem Feuer in Ordnung, und in zwey Reihen von der Feuersbrunst an bis zu dem nächsten Brunnen oder Wasservorrath gestellet, also, daß durch die eine Reihe die Wassereymer gefüllt zu dem Feuer hin, und durch die andre Reihe hergelanget werden mögen.

§. 74.

Bey dem Brand eines Schlotes bleibt es, wenn das Feuer ausschlägt, bey den schon bemerkten Vorkehrungen. Auf dem Herde wird nur eine kleine Kohlenglut gelassen; auf diese wird ganzer oder Schwefelfaden geworfen, den ein jeder Einwohner immer in Vorrath haben muß. Nach dieser Verrichtung muß man sich des erstickenden Dampfes wegen etwas aus der Küche entfernen.

§. 75.

Sobald ein Haus oder mehrere Häuser dergestalt in Brand gerathen sind, daß sie augenscheinlich nicht gerettet werden können; so müssen dieselben und die nächsten Häuser ohne einige Rücksicht niedergerissen werden, indem alle dergleichen Häuser bey der Brandassecuration eben so gut vergütet werden, als wenn sie abgebrannt wären.

§. 76.

Niemals muß eine Feuerspritzen in das Hauptfeuer spielen oder in solches Wasser gegossen

gossen werden, weil die Erfahrung gelehret, daß das Feuer dadurch nur mehr in Flammen gebracht wird.

§. 77.

Man muß vielmehr das in vollen Flammen stehende Haus in sich selbst zusammen zu stürzen um die Flamme zu ersticken, die Dächer und Seiten der benachbarten Häuser aber mit der Feuerspritzen und andern Feuergeräthschaften beständig mit vielen Wasser zu begiessen suchen, als welches alles der Aufsicht und Veranstaltung der Obrigkeit zu überlassen ist.

§. 78.

Bey einem überhand nehmenden Brand haben zwar die Nachbarn auf Rettung des Ihrigen zu denken, die aber von der Gefahr entfernte Mannspersonen müssen nicht davon laufen, damit aus Mangel der Rettungsanstalten das Feuer nicht um sich greife.

§. 79.

Da bey einer entstehenden starken Feuersbrunst nicht alle Umstände voraus zu sehen sind, so werden die weitern Veranstaltungen, nach Beschaffenheit der Sache, den guten Maasregeln der Obrigkeit überlassen, die Bürger müssen sich aber nicht widerspenstig bezeigen, sondern die ertheilende Befehle willig, eifrig, und in einem solchen kritischen Augenblick mit einem blinden Gehorsam befolgen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 80.

Die Einwohner der eingepfarrten und benachbarten Dörfer müssen bey Feuersbrünsten mit einigen Wägen und Feuer- und Wassergeräthe herbey eilen. Mit den Wägen aber vor der Stadt an Plätzen, wo sie nicht hindern, halten.

§. 81.

Da bey dem ersten Feuerlerm, nach §. 60. die Wachten nach dem Feuer zugeeilt sind; so muß der Ausschußkommendant und Burgerhauptmann sogleich die Veranstaltung treffen, daß die Thore und Pförtleins gleich wieder mit tüchtigen Leuten, und zwar doppelt, besetzt werden.

§. 82.

Diese müssen keine andere, als mit Feuergeräthe versehenen Leute; Kinder und Bettelleute aber gar nicht in die Stadt lassen. So wie auch kein beladener Wagen ein- aber wohl hinaus gelassen werden muß, jedoch muß der die Wacht habende Officier den Namen des Fuhrmanns, was und wohin er fährt, aufschreiben.

VII. Kapitel.

Vorkehrungen nach gelöschtem Brand.

§. 83.

Sobald das Feuer völlig gelöscht ist, wird mit gedämpfter Trommel ein Zeichen gegeben, nach welcher ein jeder Burger mit dem ihm eigen gehörigen Feuergeräthe nach Hause gehen kann.

§. 84.

Das zur Stadtkammer gehörige Feuergeräthe aber wird nach Anordnung des Kammermeisters an einen nicht weit von der Brandstätte entfernten Ort gebracht, und eine Wache dazu gestellt.

§. 85.

Die Feuerspritzen, Eimer und Kufen bleiben zur Vorsorge mit Wasser gefüllt stehen. Vor der Brandstätte bleibt eine Wache, nach Beschaffenheit der Umstände, von 10 20 bis 30 Mann.

§. 86.

Sollte aber die Gluth groß gewesen seyn, so werden noch besonders von den Dörfern 40 bis 50 Mann mit Wasserstützen täglich zur Wache kommandiret, bis man sicher ist, daß kein Feuer sich mehr verhalten hat.

§. 87.

Wenn man hiervon gänzlich gewiß ist, so werden die Feuerspritzen nochmals probiret, alles Feuergeräthe durchsucht, was mangelbar ist, wieder hergestellet, und jedes an seinen gehörigen Ort gebracht.

§. 88.

Sollte jemand von dem Feuergeräthe etwas entwenden, so wird er nicht alleine als ein öffentlicher Spitzbube betrachtet, sondern auch als ein solcher zur Inquisition gezogen werden.

§. 89.

Acht Tage nach dem Brand wird das Feuergeräthe der Einwohner durchsuchet, und wenn nicht alles, wie es im 36 und 37 Artickel beschrieben ist, befunden wird, nach dem 38 Artickel bestraft.

§. 90.

Ein jeder Hausbesitzer sowohl, als jeder neuangehender Burger, muß sich die Feuerordnung anschaffen, und solche fleißig durchlesen. Es ist solche bey dem Stadtkammermeister zum Besten der Stadtkammer, um 4 Groschen das Exemplar zu haben.

§. 91.

Ob zwar diese Feuerordnung sowohl die Altenstadt, als die Stadt Hof angehet, so wird

vor

vor erstere doch der besondern Umstände und Personale wegen, eine besondere Verordnung noch ergehen. Hof, den 9 October 1780.

Erster Anhang zur neuen Feuerordnung.

Zum §. 28.

Es sollen bestellet seyn:

a) zur Berliner Spritze:
- 2 Schlosser.
- 1 Hufschmidt.
- 2 Büttner.

b) zur neuen Spritze:
- 1 Büchsenmacher.
- 1 Schmidt.
- 2 Büttner.

c) zur Erlanger Spritze:
- 1 Schlosser.
- 1 Hufschmidt.
- 2 Büttner.

d) zur Landspritze:
- 1 Schlosser.
- 1 Hufschmidt.
- 2 Büttner.

Bey dem Schlauch soll angestellet seyn:
1 Schuhmacher.

Zu einer jeden Feuerspritze kommt ein Gerichtsadvokat, um solche zu dirigiren.

Zum §. 62.

Denen Maurern und Zimmerleuten wird vorgesetzet:
1 Officier, und
2 Unterofficiere.

Zum §. 64.

Denen Handwerksgesellen, Taglöhnern und Schutzverwandten werden vorgesetzet:
1 Officier, und
6 Unterofficiere.

So bald diese Leute beysammen sind, theilet der Amtsburgermeister 1 Unterofficier mit 16 Mann zu einer jeden Feuerspritze, und sendet sie, zur Bedienung derselben, ab.

Zum §. 66.

Die Stadt und Vorstädte werden in 7 Viertel eingetheilet, und jedem Viertel ein Capitain vorgesetzet.

Vor dieses Capitains Haus ist der ordentliche Sammel- oder Allarmplatz, wo sich die Bürger, bey einem Feuerlerm, zu versammeln haben.

Die Privilegirten schicken einen tüchtigen Knecht oder Bedienten zu dem Capitain ihres Viertels.

Zweyter

Zweyter Anhang zu der neuen Feuerordnung,

hauptsächlich die Altenstadt Hof betreffend.

§. 1.

Ueberhaupt hat sich die Altenstadt, in Ansehung der Vorsicht gegen Feuerschaden, und der Erhaltung und Beyschaffung des Wassers in allen Stücken nach dem ersten Kapitel der jüngst publicirten Feuerordnung zu halten.

§. 2.

Die Altenstadt muß hinlänglich mit kleinen Feuergeräthe versehen seyn, damit bey Feuersgefahr es nicht nöthig sey, solches aus der Stadt dahin zu schleppen.

§. 3. u. 4.

Jeder Hausbesitzer muß einen von Stroh und Wurzelholz geflochtenen Feuereymer haben.

§. 5.

Jeder Gasthof muß zwey dergleichen Feuereymer haben, und mit einem Feuerhacken versehen seyn.

§. 6.

Sobald in der Altenstadt Feuer entstehet, werden in der Stadt die Mühlpförtgen gesperret, das obere und untere Thor aber werden doppelt besetzt; kein Fremder wird herein- aber die zum Feuer eilenden hinaus gelassen. Ueber-

haupt aber wird es nach dem 6ten Kapitel der Feuerordnung gehalten.

§. 7.

Bey entstehendem Feuer in der Altenstadt eilen die Stadtkompagnien des 2, 3, 4, 5, 6, und 7ten Viertels, sobald sie sich vor ihres Feuer-Capitains Haus mit ihrem Feuergeräthe versammelt haben, dem Feuer zu.

§. 8.

Die Stadt-Feuerkompagnie des ersten Viertels marschiret auf dem Markt vor das Rathhaus, und bleibt daselbst mit dem Feuergeräthe, nebst der neuen Spritze und den dazu gehörigen Personen, ohne zu weichen, stehen.

§. 9.

Der Capitain dieses ersten Stadtviertels schickt unausgesetzt Patrouillen durch die Strassen der Stadt, in die Vorstädte, auf die Gräben und die Fischergassen, welche auf das Flugfeuer achtung geben, und eilet im Nothfall sogleich mit seiner Kompagnie und der Feuerspritze auf das neue Feuer zu.

§. 10.

Die Altenstadt wird in 4 Viertel, und in eben so viel Feuerkompagnien, getheilet, bey welchen sich, wenn ein Feuerlerm in der Stadt oder der Altenstadt entsteht, die Einwohner versammeln.

§. 11. u. 12.

Wenn ein Feuer in der Stadt entsteht, so versammeln sich die 4 Feuerkompagnien der Altenstadt

tenstadt mit ihren Feuergeräthe vor ihrer Capitains Quartiere; die 1ste, 3te und 4te Kompagnie marschiren gleich auf den Platz zwischen das obere Thor und das Hirschwirthshaus, und warten dort fernere Befehle ab.

§. 13.

Die 2te Kompagnie aber bleibet auf dem Platz zwischen dem rothen Roß und Scharfeneck stehen, und der Capitain schicket Patrouillen durch alle Gassen der Altenstadt, welche das Flugfeuer beobachten.

§. 14.

Wenn in der Altenstadt ein Feuer entstehet, so marschiren die 4 altenstädter Feuerkompagnien, sobald sie vor ihrer Capitains Quartiere versammelt sind, nach dem Ort, wo es brennet.

§. 15.

Zu der in der Altenstadt noch anzuschaffenden Feuerspritze wird angestellet.

1 Schmidt,

1 Wagner, und

1 Schreiner.

Einer von den Viertelleuten muß dabey bleiben, um solche zu dirigiren. Von allen diesen Personen darf keine davon weichen, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möchte.

§. 16.

§. 16.

Endlich ist sich in allen Stücken nach der im vorigen Jahr neuverbesserten Feuerordnung vor die Stadt Hof zu richten. Hof, den 13 Junius 1781.

Landeshauptmannschaftliche Brandanstalten auf dem Lande.

Man ließ anfänglich zwey Feuerspritzen, von der Erfindung des Herrn Hofraths und Professor Hesse aus Erfurt, kommen, die derselbe mit vieler Gütigkeit und Gefälligkeit besorgte; da aber solche theils wegen Entfernung des Orts, theils wegen Theuerung des Arbeitslohn sehr hoch zu stehen kamen, und es mit der Anschaffung sehr langsam gieng, indeme sie an Ort und Stelle 273 fl. 36 kr. frl. und der Transport 27 fl. 38 kr. kosteten, so wurde beschlossen, solche hier selbst machen zu lassen.

Die Stiefel, Röhre, Schrauben und übriges Gußwerk, wurde von Johann Peter Hellmut in Schlaz gemacht, der ohne ein gelernter Glockengiesser zu seyn, alles aufs Beste verfertigte; die kupfernen Windkugeln, blecherne Sayer und die Zusammensetzung des ganzen Werkes, besorgte der sehr geschickte und fleißige hiesige Kupferschmidt Johann Georg

Georg Friederich Wolfart, Num. 182. wohnhaft. Und so wurden die Spritzenkosten, deren Beschläg, die Kuffen, die Schläuche und der Anstrich, von hiesigen Schreinern, Schmidten, Wagnern, Schuster und Mahlern, verfertiget, welches man sich bey allen Arbeiten, so viel als möglich, zum Augenmerk genommen hat.

An eilf Feuerspritzen

wog das metallene Gußwerk 601 Pfund leipziger Gewicht.

und kostete . . .	419 fl. 48 kr. frl.
die Windkugel, Einlötung der Ventile, Sayer und Zusammensetzung der ganzen Werker . . .	369 fl.
die Spritzenkästen . .	66 fl.
die Beschläge und Eisenwerk	132 fl.
der Anstrich . .	16 fl. 30 kr.
die Schläuche . .	22 fl.
die Kuffen . .	39 fl. 36 kr.
Summa der Kosten der 11. Feuerspritzen	1064 fl. 54 kr. frl.
Hierzu die zwey Erfurter Spritzen mit	301 fl. 14 kr.

Now

Noch sollen aufs künftige Jahr 3 Spritzen angeschaft werden, und alsdenn wird die ganze Anschaffung von 16 Feuerspritzen ohngefähr auf 1700 fl. frl kommen.

Bey dem Kostenausschlag wurden die Häuser der Märkte und Dörfer in 4 Classen getheilet;

Die Häuser der 1ten Classe bezahlten	. . . .	1 fl. 12 kr.
2ten	. . . .	54 kr.
3ten	. . .	36 kr.
4ten	. . .	18 kr.
welches eine Summe betrug von	. . . .	872 fl 6 kr. frl.
die Ritterschaft trug hierzu bey		872 fl. 6 kr.

Die Vertheilung der Feuerspritzen ist aus der hernach folgenden Feuerordnung zu ersehen, und ist so veranstaltet, daß ohngefähr eine Stunde nach gemachten Lerm, drey Spritzen an einem Ort seyn können.

Eine solche Spritze, samt der Kuffe, worauf sie stehet, wiegt ohngefähr vier Centner, kann folglich sehr leicht durch ein paar Männer auf einem Wagen geladen, und von einem Ort zum andern gebracht werden Man hat die Schlitten oder Kuffen dem Räderwerk vorgezogen, weil

weil dieses den Fehler hat, daß es der niedern Räder wegen nicht wohl über Steine, Koth, tiefe Gelaiße fortzubringen ist, daß bey der Fahrt von einem Ort zum andern ungeschickt damit umgegangen wird, eine Menge Leute sich darauf stellen u. dergl. dadurch die Spritzen meistentheils zerbrochen oder schadhaft, und folglich unbrauchbar an Ort und Stelle kommen.

Der Spritzenkasten hält gegen $4\frac{1}{3}$ Eimer, und gießet in vier Minuten dreyzehen Eimer Wasser unabgesetzt aus, wenn sechs Männer bey der Pumpe angestellet sind, einer Wasser eingießet, und einer das Rohr regieret.

Die Spritze trägt 85 bis 90 Schuh in gerader Linie in die Weite, und 55 bis 60 Schuh in die Höhe.

Das Rohr ist nicht an einem metallenen Hals, — welcher so leicht abbricht, und wodurch die Spritze gänzlich untauglich gemacht wird — sondern an einem 5 bis 6 Schuh langen ledernen Schlauch. Der das Rohr regieret, stehet neben der Spritze, und kann sich wenden wohin er will, ohne wie bey andern Spritzen — auf welchen man stehen muß — Gefahr zu laufen, daß er herunter geworfen, oder daß ihn Arm und Bein entzwey gestoßen werden.

Wenn man überrechnet, daß sich mit einem Aufwand 1000 fl. frl. 10 dergleichen Feuerspritzen anschaffen lassen, davon jede ohne allem

H Zwei-

Zweifel mehr und bessere Dienste leistet als diejenigen, davon das Stück 5 bis 600 Rthlr. gekostet hat, so müßte man sich billig wundern, wenn nicht ein jedes Städtgen von 5 bis 600 Häuser begierig die Gelegenheit ergriff, eine so löbliche Anstalt zu treffen.

Feuerordnung für den Landmann.

I. Vorsicht.

1) Niemand muß mit Licht und Schleisen auf die Böden, Ställe, oder über den Weg gehen.

2) In den Ställen muß nie geräuchert werden; es geschehe denn bey Seuchen, da die Kohlen in einem großen irdenen Topf zu thun sind.

3) Kein Wirth muß einen mit Pulver beladenen Karn näher als hundert Schritte von dem Dorfe leiden, und alsdann eine Wache dazu stellen.

4) In den Scheunen, Ställen und vor den Häusern muß nie Toback geraucht werden.

5) Man

5) Man muß nie Flachs zum Rösten in den Ofen legen, auch nie zu Nachts brechen.

6) Die Schlöte müssen zu gehöriger Zeit gefeget werden.

II. Vom Feuergeräthe.

7) Die Feuerspritzen stehen in Konrathsreuth, Gattendorf, Berg, Regnitzlosau, Rehau, Schwarzenbach am Wald, Naila, Rödiz, Trogen, Ißigau, Oberkozau, Töpen, Pilgramsreuth, wozu künftig noch Bernstein, Lautendorf, Leupoldsgrün kommen sollen, desgleichen 1 in Selbiz, 1 in Schwarzenbach an der Saale schon befindlich, außer denen, welche in der Stadt Hof sind.

8) Die Feuerspritzen werden in besondern Häusern anfbewahret, wozu der Beamte oder Rittergutsbesitzer, der Pfarrer, der Schulmeister und der Dorfrichter, jeder einen Schlüssel haben.

9) Jedes Haus muß einen von Stroh geflochtenen Feuereimer haben, jeder ganze und halbe Hof aber deren zwey.

10) In jedem Ort, wo ein Castrum oder eine Kirche ist, müssen wenigstens zwey Feuerleitern seyn.

11) Ein jeder ganzer und halber Hof muß zwey Feuerhaaken und ein jedes anderes Haus einen dergleichen haben.

12) Der Dorfrichter muß davor stehen, daß alles Geräthe an Feuereimern, Leitern und Haaken vorräthig sey.

13) So bald etwas abgängig ist, muß der Dorfrichter die Anzeige davon bey der Landeshauptmannschaft und dem Amt oder seiner Gerichtsherrschaft machen.

III. Von Erhaltung und Beyschaffung des Wassers.

14) Wo bedeckte Bronnen sind, müssen solche bey der ersten Feueranzeige abgedecket werden.

15) Wo Bäche oder Wasser durch ein Dorf laufen, müssen solche bey entstehenden Feuer durch Graben, Mist, Faschinen und dergleichen gedämmet werden.

16) Wo Teiche sind, müssen den Winter hindurch Löcher in das Eiß gehauen und starke Strohbüschel hinein gestecket werden, damit Luft zum Wasserschöpfen bleibe.

17) Bey entstehenden Feuer müssen alle Hecken und Zäune, wo man zum Wasser gelangen kann, eingehauen werden. Der Schade

de wird aus der Brandassekurationskasse ersetzt.

IV. Vom Feueranzeigen.

18) So bald Feuer auskommt, muß der Hausbesitzer Lerm machen, in welchem Fall er von aller Strafe frey bleibet.

19) Sollte er aber das Feuer verheimlichen, so soll er, es mag zum Ausbruch kommen oder nicht, gefänglich eingezogen und peinliche Untersuchung gegen ihn angestellet werden.

20) Wenn in einem Kirchhof Feuer auskommt, muß mit den Glocken gestürmet werden.

21) So bald jemand Feuer gewahr wird, so muß er durch Schreyen und Anschlagen an den Häusern Lerm machen.

22) Der Dorfrichter muß alsdann einige aus der Gemeine auf die Stadt und in die nächsten Dörfer abschicken, um daselbst Lerm zu machen.

V. Vorkehrungen beym Feuer.

23) Der Dorfrichter, Schmidt und Wagner des Orts, wo die Feuerspritzen stehen, eröfnen sogleich das Spritzenhaus, die Spritze wird auf einen Wagen und mit Vor-

sicht durch das erste beste baar Pferde oder Ochsen an den Ort gebracht, wo das Feuer ist.

24) Alle Mannschaft von 15 bis 50 Jahren aus den umliegenden Orten müssen mit ihren Feuereimern herbey eilen.

25) Alle diejenigen, die zurück oder in der Entfernung bleiben, sollen, wo man sie antrift, ohne Rücksicht, ob sie fürstliche oder adeliche Unterthanen sind, arretiret, in die nächste Frohnveste geführet, und den folgenden Tag erst an ihre Gerichte zur Bestrafung ausgeliefert werden.

26) Alte Leute, Weiber und Kinder müssen in den Dörfern bleiben, damit kein liederliches Gesindel während der Feuersbrunst rauben und stehlen könne.

27) Alle Schmidte, Schlosser und Wagner, gehen auf die Feuersbrunst zu, um bey den Feuerspritzen angestellet zu werden.

28) Zimmerleute und Maurer finden sich mit Hauen und Aexten dabey ein, und sind besorgt, wo es nöthig ist, Feuerleitern herbey zu schaffen.

29) So wie einige Mannschaft bey einander ist, wird sie von dem zuerst ankommenden Beamten, Geistlichen oder Gerichtshalter mit ihren Feuereimern in zwey Reihen von

von dem brennenden Haus bis zu dem nächsten Wasserbehältniß angestellet.

30) Die Feuerspritzen müssen nie in die Flamme spielen, denn hierdurch wird solche nur vermehret.

31) Sobald aber das Feuer überhand genommen hat, muß man es durch Niederreissen des Hauses zu ersticken suchen und alsdann erst die Kohlenglut mit der Menge des Wassers dämpfen.

32) Ueberhaupt muß man weniger auf die Rettung des wirklich in Flamme stehenden Hauses als auf die Erhaltung der anstossenden Gebäude bedacht seyn.

33) Wenn das Feuer um sich zu greifen scheinet, müssen alle anliegenden Schupfen, Scheunen, Ställe und Häuser niedergerissen werden.

34) Die niedergerissenen Gebäude werden bey der Brandassekurationskasse eben so wohl vergütet, als wenn sie abgebrannt wären.

35) Die Löschanstalten müssen den gegenwärtigen Ober- und Unterbeamten, Adelichen oder Gerichtshaltern überlassen werden, und die Mannschaft muß in allen Stükken Folge leisten.

36) Wer bey einer solchen Gelegenheit die mindeste Widersetzlichkeit bezeiget, soll auf der Stelle mit Stockschlägen bestraft, und bey fernerer Widerspenstigkeit arretiret und den folgenden Tag in gerichtliche Untersuchung genommen werden.

37) Hingegen muß niemand, der sich zum Löschen und Arbeiten gebrauchen lässet, mit Schlägen oder Brutalität behandelt werden.

38) Wenn das Feuer gedämpfet ist, so müssen nach Beschaffenheit des Brandes 10, 20, auch 30 Mann mit ihren gefüllten Feuereimern nebst 1 oder 2 Spritzen zur Wache bleiben, und die Dorfschaften einander hierbey ablösen.

VI. Anstalten nach dem Brande.

39) Wenn das Feuer völlig gelöschet ist, wird die sämtliche Mannschaft mit ihren Feuergeräthe und Spritzen nach Hause gelassen.

40) Den Tag darnach müssen die Dorfrichter die Feuerspritzen und alles Feuergeräthe durchsehen, was abgängig und mangelbar worden, bey ihren Aemtern und Gerichtsherrschaften binnen 3 Tagen gehörig anzeigen, damit alles sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzet werden könne.

41) Vier Wochen hernach müssen die Beamten, und wo die Gemeinherrschaft den von Adel gehöret, die Gerichtshaltere, alles Feuergeräthe visitiren, wer das seinige nicht in gehörigem Stande hat, wird ohne einige Rücksicht um 5 fl. gestraft.

42) Ein jeder Hausbesitzer muß sich diese Landfeuerordnung anschaffen.

43) Ein jeder, der gegen den 9, 10, 11, 12, 13, 40, 41 und 42n Artickel dieser Verordnung sündiget, wird unausbleiblich mit 5 fl. zu der Feuergeräthskasse gestrafet.

Gegeb. Hof den 7 März 1783.

Feuerordnung vor die Hausbesitzer und Inwohner überhaupt.

1) Niemand muß mit Lichtern ohne Latern, auf Böden, Ställe oder mit brennender Pfeife über die Gasse gehen.

2) In den Ställen muß nie ohne Vorwissen der Obrigkeit geräuchert werden.

3) Kein Kaufmann muß über 2 Pfund Pulver in seinem Laden, und nie über 20 auf seinen Böden haben.

4) Reisig, Büschelein, Leseholz und dergleichen muß nie Fuderweis, sondern nur in geringer Menge, nie über 2 Schock Stroh und über 2 Fuder Heu in ein Hauß geleget werden.

5) Die Haußplätze müssen so viel als möglich frey gehalten, und nichts brennbares an die Oefen geleget werden.

6) Von Ostern bis Martini muß vor jedem Haus ein mit frischem Wasser gefülltes 2 eimrichtes Faß stehen.

7) Jeder, bey dem Feuer auskommt, muß sogleich auf der Gasse Lerm machen, in welchem Fall er völlig Strafe frey bleibt.

8) Es muß immer ganzer, oder Schwefelfaden im Vorrath gehalten werden.

9) Bey dem Brand eines Schlothes wird das Feuer sogleich ausgelöschet, und nur eine kleine Kohlenglut gelassen; auf diese wird der Schwefel geworfen, und sich aus der Küche, mit Zumachung derselben, etwas entfernet.

10) Bey einem Feuerlerm eilt jeder Burger, dem nicht besondere Verrichtungen angewiesen sind, mit seinem Feuereimer nach des Feuercapitains Haus zu, und verrichtet, was ihm befohlen wird, ohne Widerspruch.

11)

11) Die Tagelöhner, Handwerksgesellen und Schutzverwandte aber versammeln sich vor dem Rathhaus in der grossen Kloster- gasse.

12) Kinder und Weiber bleiben zu Haus und füllen alle Butten, Fässer, Stützen ꝛc. mit Wasser.

13) Beym Probiren der Feuerspritzen muß ein jeder, der verlangt wird, ohne Widerrede sich gebrauchen lassen.

Unterricht zur Behandlung der Feuerspritzen.

1) Wenn im Winter eine Feuerspritze soll probiret oder gebraucht werden, so muß man zuvor ein oder zwey Maas heisses Wasser hinein schütten, damit das darinn gefrorne Fett, Oel oder Wasser aufthauen möge.

2) Die Leute, die bey der Pumpe angestellet sind, müssen stet, langsam und hoch ziehen, der aber das Rohr regieret, muß die Mündung desselben zuhalten, bis er merkt, daß das Wasser die gehörige Gewalt hat.

3) Ehe die Feuerspritze wieder an den Ort ihrer Verwahrung gebracht wird, muß man sie völlig auslaufen und an einem schattigten Ort wohl austrocknen lassen.

4) Der

4) Der Spritzenschlauch muß allezeit in gehöriger Schmiere gehalten, und in seiner völligen Länge frey aufgehangen werden, damit er nicht von Ratzen und Mäusen Noth leide, oder einen Bruch bekomme.

5) Der Wasserkasten muß öfters mit Theer ausgeschmieret werden, damit er keine Risse bekomme.

6) Der Pumpenstock und das Schraubenwerk müssen in der Schmiere wohl erhalten werden, und wird hiezu lieber Schweinenschmeer, Unschlitt oder Klauenfett, als Lein- oder anderes Oel genommen.

Landeshauptmannschaftliche Beleuchtungsanstalt in der Stadt Hof.

Diese Anstalt nahm, mit Hochfürstlicher Regierungs-Genehmigung, im Jahre 1773 — unter sehr heftigen Widersprüchen — und wo findet man solche bey guten Anstalten nicht? — ihren Anfang; es wurden gleich 50 Laternen angeschaffet, und jährlich damit fortgefahren, so daß jetzt deren 102 brennen.

Man

Man wollte Anfangs mit Glaskugeln beleuchten, allein diese fielen zu kostbar aus, und werden dadurch noch kostbarer, daß der geringste Schade daran, die ganze Laterne unbrauchbar machet; dahingegen, wenn an einer viereckigten ein Glas zu schanden gehet, nur ein anderes eingesetzet werden darf.

In der Hauptstraße und der großen Klostergasse stehen die Laternen in der Mitte auf 9 Fuß hohen Säulen; — die beste Art, weil dadurch keine Seite des Lichts verloren gehet; in den andern Gassen sind solche durch 3 Schuh lange Arme an den Häusern vestgemacht; überall stehen sie 50 Schuh weit auseinander, außer bey den Rohrkästen, wo deren zwey angebracht sind. An den Eckhäusern stehen sie so, daß allezeit zwey Gassen den Schein davon erhalten.

Die ganze Höhe einer Laterne beträgt, den Rauchfang mit begriffen, 2 Schuh 2 Zoll; bis zur Beglaßung 1 Schuh 3 Zoll; sie ist oben 9½ Zoll und unten 7½ Zoll breit; diese Art ist nach den Glaskugeln die beste.

Auf zwölf Laternen wird täglich ein Maas Oehl gerechnet, wenn sie die halbe Nacht brennen; im ersten Falle brennen sie 8 bis 9, im letzten 4 bis 5 Stunden.

In den Monaten May, Juni, Juli und August, werden sie gar nicht angezündet; in den übrigen

gen Monaten aber brennen sie theils die ganze, theils die halbe Nacht, und werden nur, wenn der Mond die ganze Nacht scheinet, nicht angezündet, wie aus der folgenden Herbsttabelle zu ersehen ist.

Man brennet gewöhnlich Leinöhl, wobey man acht haben muß, daß es nicht zu neu und nicht alt sey, ersteres rustet zu stark, und letzteres wird zu dick, doch kann man es leicht mit Rüböhl verdünnen.

Zu den Tachten braucht man baumwollen Garn, das feinste ist das beste; man rechnet auch auf etwas Werk, um die Laternen auszuwischen.

Da drey Tagwächter das Laternenanzünden mit versehen, so bekommt jeder aus der Laternenkasse 10 fl. frl. der Rechnungsführer erhält 20 fl. Besoldung, 1 fl. vor Schreibmaterialien, und 4 fl. frl. vor das Gewölbe, zur Aufbewahrung des Oehls und der Geräthschaften.

Zur Erhaltung dieser Anstalt giebt jährlich gnädigste Herrschaft ohngefehr 20 fl.

Die gemeine Burgerschaft und Handwerker. 60 fl.

Die Buchhandlung, die Kaufmannschaft, die Apotheken, Gasthöfe, Zapfenschenken gegen 130 fl.

Das

Das übrige liegt auf dem Luxum; von ganzen Chor-Hochzeiten und Leichen, Haustaufen, Kutschenfahren bey dergleichen Gelegenheiten, Komödianten, Musik und Tanzen, Hausiren fremder Handelsleute u. d. g.

Das gemeine Aerarium, oder die Stadtkammer, trägt gar nichts bey, weit entfernt also, daß diese Anstalt dem Publikum zur Last fallen sollte, so ist sie ihm nicht allein in Ansehung der Beleuchtung nützlich, sondern sie hat sogar zu Ausgaben, die das Stadt-Aerarium hätte bestreiten müssen, würksam beygetragen, als: im Jahr 1668, 30 fl. um den ungangbaren Weg, nach der Kappelmühle, durch ein steinernes Brücklein herzustellen, und das folgende Jahr wieder 30 fl. zu einem Röhrkasten in der untern Vorstadt.

Es darf von dem Laternencassaverwalter kein Zettel ohne Attestation des Landeshauptmanns bezahlet werden; demohngeachtet aber werden die Rechnungen auf öffentlichem Rathhause abgeleget, wobey jeder Bürger gegenwärtig seyn kann; weil man es sich zu keiner Schande rechnet, dem Publikum sehen zu lassen, wozu publique Gelder angewendet werden.

Es haben gleich im Anfange einige wohlgesinnte Männer wesentlich und grosmüthig zur Unterstützung dieser Anstalt beygetragen, und diese verdienen gewiß den wärmsten Dank; andere

andere hätten gerne gesehen, daß man jeden Winkel der Stadt so helle gemacht hätte, als die Sonne — nur müste es ihnen nichts kosten. Diesen wünscht man helle Köpfe, und das ewige Licht.

Herbst-Tabelle 1783.

wie die Laternen angezündet werden.

September den 1. 2. 3. 4. um 9 Uhr, halb.
5. 6. 7. um 10 Uhr, halb.
8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. gar nicht.
19. 20. 21. 22. 23. 24. um 8 Uhr, halb.
25. 26. 27. 28. 29. 30. um 8 Uhr, ganz.

October den 1. 2. 3. um 7 Uhr, ganz.
4. 5. 6. 7. um 9 Uhr, ganz.
8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. gar nicht.
17. 18. 19. 20. 21. 22. um 7 Uhr, halb.
23. 24. 25. 26. 27. 28. 29 30. 31. um 6 Uhr, ganz.

Novem-

November den 1. 2. 3. 4. um 9 Uhr, halb.

5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. gar nicht.

14. 15. 16. 17. 18. um 5 Uhr, halb.

19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. um 5 Uhr, ganz.

28. 29. 30. um 7 Uhr, ganz.

December den 1. 2. 3. um 10 Uhr, ganz.

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. gar nicht.

12. 13. 14. 15. um 5 Uhr, halb.

16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. um 5 Uhr, ganz.

26. 27. um 6 Uhr, ganz.

28. 29. um 8 Uhr, ganz.

30. 31. um 9 Uhr, ganz.

F.

Höfer Gesindordnung.

Nachdeme die Klagen über das unleidentliche Bezeigen der Dienstboten allgemein worden, und daher die in der Policeyordnung enthaltene Vorschriften, nicht hinreichend seyn wollen, selbe in die gebührende Schranken zu halten: Als hat man sich hochfürstlichen Landeshauptmannschafts wegen vermüßiget gefunden, zum allgemeinen Besten, eine Gesindsordnung zu entwerfen, die in Onolzbach vor einigen Jahren bekannt gemachte Gesindsordnung, zum Grund zu legen, und nach erhaltener hochfürstlicher Regierungs gnädigster Bewilligung, im Druck ergehen zu lassen.

Art. I.

Unter den Dienstboten werden alle Particuliers in Kost und Lohn stehende Domestiques, mit oder ohne Livrée, als Hausmeister, Kellerer, Gärtner, Jäger, Laquais, Laufer, Köche, Kutscher, Vorreuter, Dienst- Reut- Stall- und andere Knechte, auch Dienstjungen, ingleichen Kammermägde, Haushälterinnen, Beschließerinnen, Köchinnen, Säugammen,

ammen, Kindermägde, Stuben- Haus- Lauf- und Viehmägde, verstanden.

Alle diese Dienstboten nun, welche nicht mit schriftliche Zeugnisse oder Abschiede von ihren vorigen Herrschaften versehen sind, sie mögen in Diensten stehen wo sie wollen, als Vagabonten angesehen, und als solche behandelt; es sey denn, daß man sie nur auf kurze Zeit zum Aushelfen angenommen hätte.

Art. II.

Gleichwie nun diese schriftlichen Zeugnisse zuverläßige Urkunden des wahren Verhalten der Dienstboten seyn sollen; also haben die Dienstherrschaften hierinnen gewissenhaft zu verfahren, weder aus Leidenschaft ihnen einen gehäßigen Abschied zu ertheilen, noch in solchen deren Fehler und Unarten zu hinterhalten, nicht weniger der Dienstboten Tauf- und Zunamen, Geburtsort, ingleichen die Zeit, wie lange sie gedienet, auch ob sie verheyrathet, jedesmalen genau zu bemerken. Ohne dergleichen Zeugniß soll kein Domestique entlassen, solches aber auch nicht erschweret werden; alle Ehehalten aber, die noch nicht gedienet, oder deren Herrn nicht schreiben können, sollen sich mit einem schriftlichen Attestat von dem Beamten oder Geistlichen des Amts, wohin sie gehöret, versehen, welche Attestate und Abschiede bey der Dienstherrschaft nieder zu legen, und so lange, bis zu der

Dienstboten Wiederentlassung, in Handen zu behalten sind.

Art. III.

Weilen nicht möglich, daß die Hausväter und Hausmütter, von den dienstlosen oder dienstloswerdenden Gesinde, durchgängige und zuverläßige Nachricht haben, und sich selbst darum bewerben, noch auch die Dienstboten wissen können, welche Dienstherrschaften ihres gleichen benöthiget; so ist die Bestellung gewisser ordentlicher Gesindmäckler und Mäcklerinnen ohnvermeidlich, und zur Beförderung des gemeinen Besten, unumgänglich nöthig. Wannenhero dann in allhiesiger Hauptstadt Hof, der jederzeitige Policey-Commissarius dazu aufgestellet, und bey der Landeshauptmannschaft darauf verpflichtet werden soll.

Art. IV.

Deme ohngeachtet bleibet einer jeden Herrschaft frey, sich ohne Beyhülfe der Gesindmäckler mit Domestiquen zu versorgen und Ehehalten zu dingen, indeme diese Unterhändler nur zu dem Ende bestellet sind, damit eine jede Herrschaft, ohne vieles, beschwerliches, und doch öfters vergebliches Nachfragen, gute und rechtschaffene Leute erhalten, und wiederum im Gegentheil, das Gesind ohne langes Umlaufen und Müßigsitzen, unterkommen können; So wie aber der Policey-Commissarius vor die Leu-

te,

te, so er nicht selbsten verdungen, nicht zu stehen hat; also muß er vor alle diejenigen haften, die durch seine Empfehlung und Gutsagen, in die Dienste gebracht worden. Welches jedoch nur von fremden und ausherrischen Dienstboten zu verstehen ist, in so ferne sie mit keinen Attestatis und Abschieden versehen seyn sollten.

Art. V.

Der Policey-Commissarius, muß zur pflichtmäßigen Besorgung seines Amts, eine gedruckte Diensttabelle (nach dem Formular B.) haben, und darinnen nach einer genauen und zuverläßigen Kundschaft, bemerken, was vor taugliche, und sich zu Diensten anbietende Personen, vorhanden, wo, wie lange sie gedienet haben, wohin und zu welcher Zeit sie verdungen worden, und wie ihr Verhalten gewesen.

Art. VI.

Man hat das Zutrauen zu den Bürgern und Einwohnern, daß sie ihre Söhne und Töchter, die sie zu ihrer Nahrung nicht ohnumgänglich nöthig haben, nicht zu Hause sitzen lassen, sondern zum Dienen anhalten werden.

Art. VII.

Ob nun schon bey dieser Einrichtung, dem Dienstlosen oder von ihren Dienstherrschaften aufgesagten Gesinde, der freye Zugang zu den

Gesindmäcklern, jederzeit offen stehen muß: so soll doch keinem erlaubet seyn, Gesind, wenn sie auch gleich fremde und auswärts herkommen, über Nacht zu behalten, sondern die Gesindherberge, ein vor allemal in der Garküche zum weißen Schwan, oder im Wirthshaus zum schwarzen Adler, bey fünf Gulden Strafe, vor jedem, der da solche beherberget, seyn. Wie dann auch niemand den Dienstboten Unterschleif verstatten, noch vielweniger Kleider und andere Waaren von ihnen aufheben solle, und sollen die Uebertretere bey der ersten Anzeige mit einer ohnfehlbaren Leibesstrafe beleget werden.

Art. VIII.

Diejenigen, die überführet würden, daß sie einen Dienstboten verführet, abspenstig gemacht, oder unter Versprechung eines bessern Dienstes, seiner Herrschaft debauchiret hätte, sollen ohne einige Rücksicht sogleich in Verhaft genommen, nachhero aber Bericht davon zur hochfürstlichen Regierung gemachet werden, damit sie nach Beschaffenheit der Sache, mit einer nahmhaften Geld-, Zuchthaus-, oder Leibesstrafe, beleget werden können.

Art. IX.

Der Policey-Commissarius erhält von den ihm verdungenen Dienstboten die Helfte des Leyhkaufs, selbiger aber soll ihnen nicht

von

von den Dienstboten, sondern von der Herrschaft selbsten zugestellet werden. Derjenige, der dawider handelt, soll von jeden erhaltenen Groschen 1 fl. Strafe erlegen.

Art. X.

Von einer jeden gesindhaltenden Herrschaft ist man ohne deme versichert, daß sie sich nicht mit der infamen Debauchirung, des in andern Diensten stehenden Gesindes, abgeben wird; sollte es aber wider Verhoffen dennoch geschehen, so bleibt solches zu höherer Ahndung ausgesetzt. Dahingegen andern, die sich hierzu brauchen lassen, mit einer Geld- oder Zuchthaus- oder nach Befinden mit einer Leibesstrafe beleget werden sollen.

Art. XI.

Wegen der sogenannten Ziele oder Dienstveränderungszeiten, so hat es bey denen von langen Zeiten her dahier üblich und eingeführten vier Terminen, Lichtmeß, Waldburgis, Jacobi und Martini, sein Verbleiben, und soll die Aufkündigung der Dienste, sowohl an Seiten der Dienstherrschaften, als derer Ehehalten, jedesmal sechs Wochen, vor dem Termin, geschehen, damit den Herrschaften Zeit bleibe, sich mit guten Dienstboten zu versehen, diesen aber, sich nach andern Diensten umzuthun. Worüber auch so genau und scharf zu halten, daß, wo von einem oder dem andern

Theil, solche 6 Wochen nicht beobachtet, sondern einander später, als zwischen der 6ten und 5ten Woche aufgekündiget würde, der Ehehalt ein Vierteljahr länger dienen, und gleichermassen die Dienstherrschaft, den Dienstboten noch ein Vierteljahr länger zu behalten schuldig seyn solle. Soferne auch ein Ehehalt, ohne eine erhebliche Ursache anführen zu können, nicht zum wenigsten ein halbes Jahr aushalten würde; so wird derselbe des Leykaufs oder Dienstgelds verlustig, und die Dienstherrschaft ist berechtiget, solchen am Lohn abzuziehen.

Art. XII.

Lieget dem Policey-Commissarius ob, bey seinen abgelegten Pflichten darauf zu sehen, daß kein durch ihn verdungene Ehehalt, nach einem angenommenen Leykauf, sich anderswo wieder verdinge. Sollte solches aber gleichwohl durch dessen Zuthun und Beytrag geschehen seyn, so soll gegen denselben nach dem IX. Artickel dieser Gesindsordnung verfahren werden; dahingegen die Bestrafung der in so offenbare Bosheit sich vergangene Ehehalt dem landeshauptmannschaftlichen Ermessen, anheim gestellet werden soll.

Art. XIII.

Da sich in Ansehung des Dienstlohns nicht füglich etwas vorschreiben lässet; so beruhet solches darauf, wie Herrschaften und Dienstboten

ten mit einander übereinkommen, wobey hauptsächlich die Beschaffenheit, der im Dienst vorkommenden Arbeit, und die Kräften, Geschicklichkeit, Fleiß und Aufführung der Dienstboten, in Betracht zu ziehen sind. Es werden aber demohngeachtet alle Dienstboten alles Ernstes ermahnet, von aller Uebermaas in Forderung des Lohns, abzustehen, da ohnedem den Herrschaften frey stehet, die Treu und den Fleiß ihrer Domestiquen, durch Weihnachts- und andere Geschenke, zu belohnen und zu fernern Wohlverhalten aufzumuntern. Welche sämtliche Geschenke aber von der bloßen Willkühr der Herrschaften abhängen, und keinesweges als eine Schuldigkeit anzusehen und deshalben niemalen einzudingen sind.

Art. XIV.

Die Zahlung des Dienstlohns, geschiehet alle Vierteljahre. Doch bleibet den Herrschaften frey, allezeit einen Vierteljahreslohn in Händen zu behalten, um sich des Schadens erholen zu können, den ihnen die Dienstboten durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verursachet haben. Doch sind die Kostgelder davon ausgenommen, welche alle Wochen, oder alle Monate bezahlet werden müssen, damit die Dienstboten keine Schulden zu machen berechtiget werden.

Art. XV.

Da die in Livrée stehende Bediente, wenn man sie ihrer übeln Aufführung wegen, vor der Zeit wegzuthun gezwungen worden, die sämtlichen Kleidungsstücke mit dem grösten Ungestüm und Grobheit gefordert haben; so soll hiermit eine jede Herrschaft berechtiget seyn, einem Bedienten, den man seiner üblen Aufführung wegen, vor der gehörigen Zeit abschaffen muß die ganze Livrée auszuziehen, und nichts als Strümpfe und Beinkleider zu lassen. Hätte er aber die halbe Livrée Zeit erstanden, so ist sie ihm zwar zu lassen, und der halbe Betrag derselben ihm an seinen Dienstlohn abzuziehen; da ihm hingegen, wenn er von seiner Herrschaft ohne sein Verschulden vor der Zeit entlassen wird, die ganze Livrée bleibet, wenn er sie auch gleich nicht ganz verdienet haben sollte.

Art. XVI.

Wenn die Dienstherrschaften und Dienstboten in allen überein gekommen; so haben diese ihren Dienst zu behöriger Zeit anzutreten, wovon dieselbe nichts, als eine zugestossene Krankheit, Heurath, Erbschaftsangelegenheit und unvermutheter Tod ihrer Eltern, die ihre Person zu Hause nöthig machten, behindern sollen, welches jedoch allemal mit medicinischen oder Amts-Attestatis zu bescheinigen wäre. Sollten sie aber ausser solchen Fall, und ohne dessen Bescheinigung,

gung, aussen bleiben; so sind sie aufzusuchen und mit dreymal 24 stündiger Gefängnißstrafe, mit Wasser und Brod, anzusehen, wornach es der Dienstherrschaft, wohin sie sich versprochen, frey zu stellen, ob sie solche die Dienste antreten lassen will oder nicht. Da auch öfters geschiehet, daß die alte Dienstherrschaft den aufgekündeten Dienstboten wieder zu behalten, sich entschlüsset; so soll solches, wann einmal dieser einen Leyhkauf von einer andern Herrschaft angenommen, und nur 3 mal 24 Stunden darüber verstrichen sind, nicht mehr erlaubet, sondern solche den Dienstboten zu entlassen, und in seinen neuen Dienst treten zu lassen, schuldig seyn. Es sey denn, daß es der Dienstbote noch zwischen der 5 und 6ten Woche, vor dem Ziel, der neuen Herrschaft, durch Zurückgebung des Dienstgeldes, gemeldet.

Art. XVII.

Nach angetretenen Dienst, hat sich das Gesind fromm, getreu und fleißig, auch nach dem Stand ihrer Dienstherrschaften bescheiden und willfährig zu bezeigen, auch ihre unter Händen habende Arbeit also zu verrichten, als wann es ihre eigene Sache wäre. Ob nun schon die Arbeiten in einer Haushaltung gar sehr verschieden, und dahero in großen Haushaltungen eben deswegen verschiedene Dienstboten angenommen und gehalten werden; so ist doch der Dienst auf die einem jedem zukommende Arbeit so genau nicht

nicht eingeschränket, daß sie nicht von ihren Dienstherrschaften zu allen vorkommenden, obwohl zum Dienst eigentlich nicht gehörigen Arbeiten, sollten gebrauchet werden können, daß also das Gesinde keiner Arbeit, die ihm von seiner Dienstherrschaft befohlen worden, unter dem nichtigen Vorwand, als ob ihme die Arbeit nicht gehöre noch zustünde, oder es nicht darauf angenommen sey, sich zu entziehen hat. Wobey jedoch die Herrschaften diesen Artikul auch nicht zu weit zu treiben, noch einem Dienstboten ohnmögliche, und ganz ohnanständige Verrichtungen zuzumuthen haben.

Art. XVIII.

Doch ist zu beobachten, daß, wann ein Dienstbote zu einer Arbeit, zu welcher er nicht angenommen worden, gebrauchet wird, und darinnen etwas ohne Vorsatz und Bosheit versiehet, oder verdirbt, der Ersatz oder Entschädigung von ihm nicht verlangt werden kann; da er hingegen den Schaden der Arbeit, in welcher er erfahren zu seyn sich ausgiebt, und darauf gedungen worden, zu ersetzen schuldig ist, oder nach dem juristischen termino culpam levem zu prästiren hat.

Art. XIX.

Wenn ein Dienstbote ausgeschickt wird; so hat er seinen Gang zu beschleunigen, und sich weder

weder durch Plaudereyen auf den Gassen, noch in den Wirthshäusern, aufzuhalten. Wie er dann auch ohne Anfrage und erhaltene Erlaubniß, nicht aus dem Hause gehen, noch seinen eigenen, und seiner Freunde Geschäften, oder wohl gar seinen heimlichen Streichen und Winkeln, nachlaufen solle; welches auch auf alles nächtliche Ausstreunen, besonders an Kirchweih- und Feiertagen, an welchen Spielleute gehalten werden, zu verstehen. Die Ehehalten, so dawider handeln, können mit 24 stündiger Gefängnißstrafe, bey Wasser und Brod, angesehen werden. Und obgleich die Bediente, so das Kostgeld erhalten, die Wirthshäuser Mittags und Abends nicht vermeiden können; so sollen sie jedoch niemalen ohne Vorwissen der Herrschaft dahin gehen, noch über die bestimmte Zeit sich darinnen aufhalten, und sich dem Trunk und Spiel ergeben. Wie denn auch alle diejenigen, die dem Gesinde, es sey solches in Diensten oder herrenloß, unerlaubten Aufenthalt und Unterschleif geben, sie aufnehmen und hegen, vor recht schädliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, vor geflissentliche Verführer des Gesindes und junger Leute, ja vor nicht viel besser, dann öffentliche Diebsgenossen anzusehen sind; und hat die Policey sich alle Mühe zu geben, solche ausfindig zu machen, damit sie zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

Art. XX.

Obwohlen bey der Ungezogenheit, und den Unarten des Gesindes, den Herrschaften in der ersten Hitze und auf frischer That, eine Haußzucht zugestanden wird, so haben solche es dennoch nicht zu weit zu treiben und ihre Dienstboten zu mißhandeln und zu tyrannisiren. Wie denn alle übrige vermeintliche Hausstrafen unterbleiben sollen.

Art. XXI.

Wo in zuverläßige Erfahrung gebracht würde, daß von dem Gesinde den Dienstherrschaften etwas an Geld, Getraid, Eßwaaren, Wein oder andern abgetragen worden; so soll gegen dergleichen untreue Ehehalten, als ordentliche Diebe, und gegen diejenigen, die ihnen Gelegenheit dazu gegeben, dergleichen abgekaufet, andere Vortheile davor machen oder bey sich verzehren lassen, als Diebsheelere und Mitschuldige verfahren werden. Wie denn auch diejenigen, die junge Dienstmädgen verkuppeln, oder ihnen zu heimlichen Zusammenkünften mit Mannspersonen, und zum Unterschleife Anlaß geben, ohne einige Anfrage, durch die Obrigkeit in das Zuchthauß sollen abgeliefert und alsdenn Bericht zur Hochfürstlichen Regierung erstattet werden.

Art. XXII.

Das Aufborgen auf den Namen der Herrschaften wird hiermit völlig verboten. Und der Kaufmann, Crämer, Handwerksmann, ꝛc. der dem Dienstboten etwas auf deren Namen der Herrschaft geborget hat, ist seiner Forderung, in Ansehung derselben, verlustiget, und hat sich alleine an den Dienstboten zu halten. Woferne aber ein Büchlein oder Kerbholz gehalten würde; so soll in solchem Fall von dem Creditore alles abgeholte fleißig und richtig darein aufgezeichnet werden, widrigenfalls ihm vor Forderungen, die darinnen nicht aufgezeichnet sind, nichts bezahlet werden solle. Auch wird ernstlich verboten, von den Dienstboten, ohne vorhero bey derselben Herrschaften angefragt zu haben, etwas zu kaufen oder statt ihrer zu verkaufen.

Art. XXIII.

Und da hiernächst die Bosheit mancher Dienstboten so weit gestiegen, daß sie nicht nur an den Dienstherrschaften mit Abtragen und Uebervortheilen sich versündigen, sondern auch bey geringern Ständen sogar die Kinder im Hause in ihre Absichten zu ziehen, von ihren Eltern abzuwenden, und zu allerhand bösen Streichen zu verführen, insonderheit aber in leibs- und seelenverderbliche Liebeshändel hinein zu leiten, oder wohl gar die Mägde an die

Söhne,

Söhne, und die Knechte an die Töchter sich zu hängen, bemühen; so sollen Eltern, bey erhaltenen allerersten Verdacht eines solchen schändlichen Verständnisses eines Dienstboten mit ihren Kindern, denselben ohne Lohn, ja mit Abnehmung der Livrée, auf der Stelle fortzuschaffen befugt und berechtigt seyn, die Leute aber, die ausser dem Hause mit darzu geholfen, sollen, wann die Eltern darüber klagen, und es bekannt machen wollen, mit öffentlicher willkührlicher Leibes- oder Zuchthausstrafe, auf vorhero zur hochfürstlichen Regierung erstatteten Bericht, ganz ohnfehlbar angesehen werden. Merkt und siehet aber ein getreuer Dienstbote, daß seiner Dienstherrschaft Kinder auf bösen Wegen gehen, und diese oder jene Ausschweifung machen; so ist selbiger nach seinen Pflichten schuldig, davon den Eltern Nachricht zu geben, damit nicht durch Verschweigung ihrer Laster, sie ärger gemacht und in ihrer Bosheit gestärket werden mögen.

Art. XXIV.

Sonsten hat sich das Gesinde, in Ansehung der Kinder ihrer Dienstherrschaften, sorgfältig zu hüten, daß sie ihnen durch unzüchtige und andere ungebührliche Reden, Geberden und Erzählungen, kein Aergerniß geben, hingegen aber sich zu befleißigen, ihnen nach Beschaffenheit ihres Standes, alle Ehrerbietigkeit zu erweisen,

und, wann sie zumalen allbereits erwachsen, auch dem Gesinde da und dort nachzusehen, oder dieses und jenes zu befehlen, von den Eltern den Auftrag haben, einen unverweigerlichen Gehorsam ohne Anstand zu leisten.

Art. XXV.

Gleichwie nun von den Dienstboten alle Treue, Fleiß und Sorgfalt erfordert wird; also hat auch die Dienstherrschaft an den ihr obliegenden Pflichten gegen diese, ebenfalls es nicht ermangeln zu lassen. Mithin hat dieselbe ihnen die nöthige Kost ohnabhängig, und den Lohn in seiner obgedachten Maas ordentlich abzureichen, ihnen als ihren Nebenmenschen, alle Menschen- und Christenliebe zu erzeigen, und ihnen nicht mit stürmischen und rauhen Worten und Bezeigen, den Dienst sauer zu machen. Es soll auch die Dienstherrschaft den Dienstboten um einer geringen Unpäßlichkeit willen, nicht gleich verstoßen, sondern außer dem Fall einer anhaltenden Krankheit, welche eine besondere Wart und Pflege erfordert, die den Ehehalten, seiner Arbeit vorzustehen, ganz und gar untüchtig macht, solchen zu dulden, schuldig seyn. Doch sind in vorbenannten Fällen die Dienstherrschaften auch nicht zu verdenken, wenn nach eingeholten Rath eines Medici, die mit einer lang anscheinenden Krankheit befallene Ehehalten, bey Zeiten ihren Eltern oder andern Befreun-

den übergeben, damit nicht theils an der Wart etwas versäumet, und theils das Haushalten in Schaden und Nachtheil gesetzet werde.

Art. XXVI.

Da die Veränderung der Dienstboten eine vor die Haushaltungen höchstschädliche Sache ist; so werden christliche, und auf ihr eigenes Beste sehende Dienstherrschaften, fromme und wohlgeartete Dienstboten je länger je lieber beyzubehalten, von sich selbst geneigt seyn, so wie vernünftige Dienstboten bey guten Herrschaften beständig zu bleiben, wünschen und sich bestreben werden; weilen es aber gleichwohl nicht an übelgesinnten Personen fehlet, welche Uneinigkeit und Zwietracht zwischen den Dienstherrschaften und Dienstboten zu stiften sich ein besonderes Geschäfte seyn lassen; so werden sich beyde Theile, nehmlich die Dienstherrschaften und Dienstboten, vor solchen Zuträgereyen sorgfältig in Obacht zu nehmen wissen. Dahingegen solche müßige Haushaltungsstöhrer, ihrer Glatschereyen halber, auf Erfinden, mit Leibesstrafen angesehen werden sollen.

Art. XXVII.

Wann eine Dienstherrschaft seinen Dienstboten nicht mehr behalten, oder dieser bey seiner Herrschaft nicht mehr bleiben will, so soll jedem Theil frey stehen, auf die Artickel XII. beschrie-

schriebene Maas und Zeit aufzukünden, ohne nöthig zu haben, deswegen besondere Ursachen anzuführen. Wie denn, im Fall eine Herrschaft die Unbilligkeit begehen wollte, einen Dienstboten zu zwingen, über seine gedungene Zeit zu dienen, dieser befugt seyn soll, nach vorheriger Anzeige bey der Obrigkeit, seinen Dienst zu verlassen, da ihm denn solche, wenn die Herrschaft keine besondere Klage wider ihn anzubringen weiß, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilen mag, wenn es die Herrschaft aus Gefährde oder Eigensinn versagen wollte. Hingegen aber ist den Dienstboten nicht erlaubt, ohne Aufkündigung, und vor der gesetzten Zeit, aus dem Dienste zu laufen, anderer Gestalt dieselben aufgesuchet, mit dreymal 24stündigen Arrest, bey Wasser und Brod, beleget, und ihre Zeit auszudienen angehalten werden sollen. Und obgleich der Miethcontrakt zwischen den Diensthérrschaften und Gesinde an und vor sich gleich verbindlich ist; so ist dennoch die Herrschaft, in Ansehung der so hoch gestiegenen Ungezogenheit, Trotz und Verwegenheit des mehresten Gesindes, diesem in dem Punkt nicht gleich zu stellen, und bleibet bey der Herrschaft als eine Ausnahm von der Regel das zum voraus, daß sie ihre Dienstboten, ohne vorherige Aufkündigung, fort, aus dem Hause schaffen dürfen, in den Fällen, die in Art. XXIV. XXV. XXVI. vorgekommen, und wenn des Ehehalten Beybehaltung dem Haushalten gefährlich, und

dessen Trotz, Widersetzlichkeit und Ungestüm nicht länger zu dulden ist.

Art. XXVIII.

Wann ein Ehehalt aus dem Dienst getreten; so hat solcher sich nicht auf den Müßiggang zu legen, sondern sich wieder in Dienste zu begeben. Zu dem Ende die subordinirten Beamten, Burgermeistere und Rath, auf solch dienst- und herrenloses Gesinde dermaßen genaue Achtung zu geben haben, damit besonders die faulen und müßiggehende Weibspersonen, unter dem Vorwand, mit Spinnen, Nähen, Stricken, rc. sich selbsten nähren zu wollen, dem Dienen sich nicht entziehen mögen. Auch soll dergleichen diensiloses Gesind, männlich- und weiblichen Geschlechts, in der Stadt und auf dem Lande, ohne Anzeige, über drey Tage nicht aufbehalten werden.

Art. XXIX.

Soll ein Entlaufener, oder, um einer gegründeten Ursache willen, weggejagter Dienstbote, nie wieder in denselben Ort Dienste bekommen können, wenn ihn auch seine Herrschaft in der Folge ein Zeugniß oder Abschied ertheilen wollte.

Anhang.

Anhang.

Es nimmt die Ungezogenheit der Domestiquen dermaßen überhand, daß man sich von Landeshauptmannschafts wegen gezwungen siehet, durch folgendes Reglement den einreissenden Unordnungen einigermaßen abzuhelfen.

1) Soll kein Wirth, Gastgeber oder bierschenkender Burger, irgend einen Dienstboten, es sey Livree-Bedienter, Knecht oder Magd, einen längern Aufenthalt gestatten, als Nachts um 10 Uhr, bey 5 fl. Strafe, selbst auch alsdenn, wenn der Wirth die Erlaubniß hat, über die Policeyzeit Musikanten zu halten und tanzen zu lassen.

2) Sollte aber eine Herrschaft ihren Dienstboten verstatten, an solchen Orten zu bleiben, wo erlanbt ist, über die Policeyzeit Musikanten zu halten, so soll die Herrschaft dem Dienstboten einen Zettul geben, worauf die Stunde bemerket ist, wie lange ihm auszubleiben vergönnet worden.

3) Sobald ein Dienstbote um eine rechtmäßige Ursache willen außer der Zeit von seiner Herrschaft des Dienstes entlassen wird, so soll derselbe schlechterdings aus der Stadt gejaget werden, und unter keinerley Vorwand in andere Dienste genommen werden; derohalben

4) Die Herrschaften sich vorzusehen haben, keinen Dienstboten, ohne ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens von seiner vorigen Herrschaft, anzunehmen, indeme man alle ohne Zeugnisse von ihren Herrschaften entlassene Domestiquen, als Vagabonden ansiehet, die man überall wegnehmen wird, wo man sie findet, ohne Rücksicht wo sie dienen. Wobey man jedoch

5) Von der Billigkeit der Herrschaft überzeugt ist, daß sie keinen Domestiquen ohne gegründete Ursache bey dessen Entlassung ein Zeugniß seiner Aufführung verweigern werden. Da es aber

6) So weit gekommen, daß ein großer Theil der Dienstboten allerley Diebstähle und Betrügereyen ohne den mindesten Scheu auszuüben, ja sich derselben wohl noch gar rühmen; so werden zur Abstellung dieser Verderbniß alle Herrschaften geschärftest angewiesen, keinen dergleichen Diebstahl oder Unterschleif zu verheimlichen, oder zu unterdrücken, sondern um so vielmehr bey dem Hochfürstlichen Stadtvoigteyamte anzuzeigen, als die Untersuchungen gänzlich ohne Unkosten vor die Herschaften geschehen müssen, hingegen ungetreue Dienstboten noch durch Zuchthaus- oder Leibesstrafen zur Besserung können zurück gebracht werden. Sollten aber.

7) Herrschaften dergleichen Diebereyen verheelen und unterdrücken, oder wohl gar ungetreuen Dienstboten, nur um ihrer los zu werden, mit einem guten Attestat versehen, und eine andere Herrschaft durch eine solche schlechte Handlung betrügen, so soll ein dergleichen verheeltes Verbrechen, wenn es über kurz oder lang heraus kommen sollte, nicht alleine auf ihre Kosten untersucht, sondern sie auch selbst, nach befindenden Umständen, zur Strafe gezogen werden.

Prospect du cabinet des modes.

Eine französische Impertinence oder Artigkeit, ins Deutsche übersetzt.

„Die Hauptstadt der französischen Nation ist von langer Zeit her als die Quelle und das Muster des Geschmacks, sowohl in Ansehung der angenehmen und nützlichen Künste, als in den Produkten des Geistes betrachtet worden. Alle Völker Europens drängen sich herbey, um den Moden, der Erfindungskraft und dem Kunstfleiß (Industrie) Frankreichs den täglichen Tribut zu entrichten. Dem National-Charakter hat man diese erstaun-

staunliche Fruchtbarkeit zu danken, die auf tausenderley Art und mit einem unerschöpflichen Reichthum der Ideen Dinge zu verändern weiß, die ihrer Natur nach unveränderlich seyn sollten, und womit sie selbsten dem, was sie nachahmt, das Gepräge der Eigenheit zu geben versteht.

Es muß folglich die Unternehmung des Cabinet des modes für die Ausländer höchst angenehm seyn, man könnte sie sogar als eine der nützlichsten ankündigen, weil dadurch Italiener, Spanier, Engelländer, Deutsche, Holländer und alle nordische Völker nicht mehr in die Nothwendigkeit gesetzet werden, mit großen Kosten Commißionairs zu halten, oder Docken und Gliedermännergens (Pouppées et manequins) kommen zu lassen, welche immer theuer sind und nur dunkle und unvollkommene Begriffe von den neuen Moden geben.

Man hat also den Ausländern einen wichtigen Dienst zu leisten geglaubt, wenn man ihnen eine schleunige und genaue Kenntniß von demjenigen giebt, was in allen Arten neuer Moden ans Licht tritt . . .

Ich bedaure einen jeden Deutschen, der bey Ankündigung eines solchen Werks nichts fühlet;

let; nicht empfindet, wie sehr die französische Eitelkeit — Stolz ist es nicht — beynahe alle Nationen — bis zum Affen herab würdiget.

Daß der Franzos durch Bekanntmachung seiner kindischen Erfindungen und Moden, Contributionen in Deutschland ausschreibet, dieses ist sehr natürlich; daß aber deutsche Männer von Gelehrsamkeit und verdienter Achtung durch ein Journal der Moden, diesen Tribut einzutreiben sich gebrauchen lassen, dieses ist ihnen kaum zu verzeihen.

Hätten die Herausgebere dieses Journals einen Augenblick bedacht, welchen Schaden ihre Schrift thun würde, wie viele Summen durch Bekanntmachung solcher Gegenstände aus großen und kleinen Städten Deutschlands nach Frankreich würden gejaget werden — just zu einer Zeit, wo dieses die Einfuhre aller unsrer Produkte verbietet, zu einer Zeit, wo die politische Verbindung ohnehin eine Stockung in dem Geldumlauf und einen Geldmangel verursachen; sie würden ihren Plan wo nicht aufgegeben doch gewiß nur — auf deutsche Künste und Erfindungen eingeschränket haben.

Frankreich, Engelland, Oesterreich können vielleicht keinen zu ausschweifenden Luxus treiben, weil in Paris, London, Wien die Frivolität einiger hundert Müßiggänger und die

Pracht eben so vieler unbesonnener Verschwender viele tausend Menschen beschäftigen, die sonst betteln oder gar verhungern müßten; wenn aber in unsern kleinen deutschen Staaten — der Höflinge Nahmen in der einheimischen Kaufleute Conto-Bücher prangen, Schneider, Schuster, und andere Handwerksleute ihre Hotels belagern, Etoffes cardinal sur paille (eine Modefarbe) gegen Wiski, (eine Art Fuhrwerk) gegen Uhren a Firmament verhandeln; wenn die Financiers den Druck active und die Bestechung passive treiben — um ihren Gemahlinnen — Weiber haben wir schon lange nicht mehr — mit gaze soufflée oder a la creme, mit souffre tendre Bänder und mit Hauben a la pouff zu putzen; alle aber sich zu ihrem eigenen und dem Verderben unsrer unbeschäftigten Künstler nnd Handwerker zu vereinigen scheinen, dann weiß man nicht, ob man diese Unglücklichen mehr beklagen, oder jene Thoren mehr belachen soll.

Die Herausgeber des Journals der Moden sprechen sich ihr Urtheil selbst, wenn sie in der schönen Einleitung zum ersten Stück sagen: „Der Vornehme und Reiche, der hoch leben „will, braucht eine Menge geschickter Leute zu „den Bedürfnissen seines Luxus. Hat der klei„ne Staat, in dem er lebet, diese Menschen „nicht selbst, (und welcher kleine Staat „hat sie?) so verleitet ihn der Hang, die „Vorzüge seines Vermögens und Rangs zu zei-

„gen

„gen (und verleitet andere, die weder „seinen Rang noch Vermögen haben, „sich ihm gleich zu stellen.) Die Ge„genstände seines Genusses in der Fremde zu su„chen, und das Geld, welches er nicht bey sei„nen Mitbürgern als Lohn ihrer Dienste und „Arbeiten anwenden kann, gehet zu den Aus„ländern.„ (Und ist das nicht immer der Fall in unsern kleinen Staaten —:)

Wir bleiben dabey, die Großen und Reichen bedürfen keines Mode-Journals um ihrem Luxus ein Genüge zu thun, und den Kleinen und minder Vermöglichen dient es zu einer verderblichen Nachahmungssucht.

Besonders contrastiret mit dem Cabinet des modes und mit dem Journal der Moden — wird aber schwerlich so viele Liebhaber finden. —

Inhalt.

Inhalt.

Kurze Uebersicht des Zustandes der Stadt und Altenstadt Hof, . . Seite 1.
Neuverbesserte Feuerordnung der Stadt Hof, ... S. 69.
Erster Anhang zur neuverbesserten Feuerordnung, . . . S. 101.
Zweyter Anhang, hauptsächlich die Altenstadt Hof betreffend, . S. 105.
Feuerordnung für den Landmann, S. 114.
Feuerordnung vor die Hausbesitzer und Inwohner überhaupt, . S. 121.
Landeshauptmannschaftliche Beleuchtungsanstalt in der Stadt Hof, . S. 124.
Höfer Gesindordnung, . . S. 130.
Anhang, ... S. 149.
Prospect du cabinet des modes, . S. 151.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Carl Johann Albrecht

Voigtländische Beyträge zur Polizeykunde

Bd.: 1

Hof (1786)

Bor. 28 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012611-6
VD18 90032748